Die Schaffung des Landvorrats aus privatem Grundbesitz in der polnischen Agrarreform

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau

Vorgelegt von

Günter Bachmann

Breslau 1940

Druck von Brehmer & Minuth, Breslau 2, Tauentzienstraße 29

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Dr. Helfritz

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Dr. Koch

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung:

Seite

I. Einleitung 5

II. Anfänge der polnischen Agrarreform.
1. Allgemeines 7
2. Die Liquidation 7
3. Die Annullierung 9
4. Die Anfänge der eigentlichen Agrarreform-Gesetzgebung 11

III. Das Agrarreform-Gesetz von 1920 14
1. Unklare Fassung des Gesetzes, insbesondere der Verfahrensvorschriften 15
2. Umständlichkeit des Verfahrens 16
3. Reihenfolge 17
4. „Übermäßiger Etatismus“ und Verfassungswidrigkeit des Gesetzes . 19
5. Zusammenfassung 20

IV. Das Agrarreform-Gesetz von 1925. — Die von ihm betroffenen Privatgüter.
A. Allgemeines 22
B. Die verschiedenen Gruppen des privaten Grundbesitzes.
1. Vorkaufsrecht des Staates 23
2. Enteignung als Straf- und Sicherungsmittel 24
3. Behandlung der Privatgüter im übrigen, das ist im Normalfall. Grundsatz 25

V. Welche privaten Grundstücke oder Grundstücksteile sind im Normalfall von der Parzellierung ausgeschlossen?
1. Gründe allgemeiner Natur, die die Verpflichtung zur Parzellierung ausschließen 26
2. Ausschlußgebiete im Einzelfall (Das Restgut) 27
a) Der Kern des Restguts (Art. 4 Abs. 1 ARG.) 28
b) Weitere Ausschließung von besonders gearteten Grundstücksteilen (Art. 4 Abs. 2 ARG.) 29
c) Ausnahmsweise Erweiterung des Ausschlußgebietes (Art. 5 ARG.) 31
d) Die Vornahme der Ausschließungen 36

VI. Heranziehung des Gebietes, das nach Abzug der Ausschließungen verbleibt 41

VII. Freiwillige Parzellierung und gerechte Verteilung des Parzellierungskontingents.
A. Notwendigkeit eines allgemeingültigen Ordnungsprinzips 43
B. Ist das Ordnungsprinzip im Agrarreform-Gesetz von 1925 gegeben?
1. Der Parzellierungsplan 46
2. Die Namensliste 48
3. Exkurs
a) Die Reihenfolgevorschrift 49
b) Anteilsmäßige Verteilung des Parzellierungskontingents . 55
c) Aufhebung der Reihenfolgevorschrift 57
4. Folgerungen 58
C. Schwierigkeiten der freiwilligen und freihändigen Parzellierung . 59

VIII. Der Preis beim Zwangsankauf 61

Literaturverzeichnis:

Archiv für das gesamte Auslanddeutschtum 1931, hrsg. von Moritz Durach und Dr. Walther Hofstätter, Dresden.

Cybichowski, Dr. Zygmunt, Encyklopedja podręczna prawa publicznego, tom 1, Warszawa.

Dąbrowska, Marja, O wykonaniu reformy rolnej, Wydawnictwo Głównego Urzędu Ziemskiego Nr. 3, Warszawa 1921.

Dinklage, Ulrich, Die deutsche und polnische landwirtschaftliche Entschuldung in rechtsvergleichender Darstellung, Diss. der jurist. Fak. Erlangen 1935.

Fenner, Gerhard und Loesch, Dr. Kurt von, Die neuen Agrargesetze der ost- und südosteuropäischen Staaten, Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht, Folge 2, Berlin 1923.

Giliczyński, Bolesław, Prace Urzędow Ziemskich, Wydawnictwo Głównego Urzędu Ziemskiego Nr. 2, Warszawa 1920.

Harnier, Alexander von, Entwicklung und Ergebnisse der Agrarreform in Polen, Diss. der Technischen Hochschule Danzig 1931.

Jaworski, Władysław, Leopold, Reforma Rolna, Kraków, Frommer 1926.

Laeuen, Harald, Östliche Agrarrevolution und Bauernpolitik, Breslau 1934.

Laeuen, Harald, Tschechische Bodenpolitik, Schriftenreihe des Nahen Ostens, Berlin 1930.

Ludwig, Käte, Die polnische Agrarreform unter der Einwirkung der Agrarkrise, Diss. der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Jena 1934.

Ohanowicz, Dr., Alfred, Ustawa o wykonaniu reformy rolnej, Poznań 1926.

Rose*), Dr., Adam, Reformy rolne w Europie środkowej po wojnie swiatowej, Warszawa 1925.

Sommerstein**), Dr. Emil, Ustawa o wykonaniu reformy rolnej, Lwów 1926.

Thaler, Dr. Arnold, Reforma rolna, Kraków 1937.

Thieme, Dr. Paul, und Schuster, Bruno, Das polnische Liquidationsverfahren, Berlin 1924.

Dz. U. = Dziennik Ustaw (Polnisches Gesetzblatt).

G. S. = Preußische Gesetzsammlung.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Ungarische Reichsgesetzsammlung, Authentische Übersetzung, hrsg. vom Ungarischen Innenministerium.

S. N. = Zbiór Orzeczeń Sądu Najwyższego.

NTA. = Zbiór Wyroków Najwyższego Trybunału Administracyjnego, Warszawa, Verlag des Monitor Polski.

G. S. W. = Gazeta Sądowa Warszawska, Warszawa.

Palestra, Organ Adwokatury stołecznej, Warszawa.

Z. f. O. = Zeitschrift für Ostrecht, hervorgegangen aus der „Zeitschrift für osteuropäisches Recht“ und dem „Ostrecht“, hrsg. im Auftrage des Osteuropainstituts in Breslau.

Zeitungen, im Text näher bezeichnet.

---

*) Jude? Geb. 1895 in Warschau, Sohn des Karl R. und der Anna, geb. Leo, verheiratet seit 1921 mit Lucja Martin.

**) Jude?

I. Einleitung.

Die rein juristischen Fragen der polnischen Agrarreform sind im Gegensatz zur volkswirtschaftlichen Seite der Sache bisher noch nicht in einer umfassenderen Abhandlung untersucht worden. Literatur in deutscher Sprache liegt so gut wie gar nicht vor; aber auch das polnische Schrifttum ist ziemlich dürftig und vor allem veraltet. Die Ergebnisse der Rechtsprechung und die Erfahrungen der Praxis sind nirgends verwertet. Wenn der Verfasser trotz dieser Schwierigkeiten daran gegangen ist, einen Ausschnitt aus der polnischen Agrarreform zu behandeln, so deswegen, weil das Problem, abgesehen von seinem allgemeinen Interesse, insbesondere für viele Deutsche von Wichtigkeit ist. Es handelt sich um diejenigen zahlreichen Deutschen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz in Polen hatten oder haben, gleich, ob sie in Deutschland oder in Polen leben, ob sie polnische oder deutsche Staatsangehörige sind.

Die völkerrechtliche Seite der polnischen Agrarreform soll nicht behandelt werden. Die Arbeit will sich nach Möglichkeit ausschließlich mit der innerpolnischen Gesetzgebung befassen. Auch diese kann im Rahmen einer Dissertation nicht in ihrem ganzen Umfang, sondern nur teilweise besprochen werden. Es soll daher hier der wichtigste Teil der Agrarreform-Gesetzgebung herausgegriffen werden, nämlich die Vorschriften über die Schaffung des Landvorrats aus privatem Grundbesitz[1]). Dagegen werden einerseits die Bestimmungen über die Heranziehung des Grundbesitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und des Staates und andererseits die Vorschriften über die Verwertung des geschaffenen Landvorrats, d. h. über die eigentliche Parzellierung, nicht behandelt.

Der Gesetzesabschnitt über den Landvorrat ist deswegen besonders wichtig, weil hier bereits mit aller Deutlichkeit die Grundzüge des Gesetzes sichtbar werden. „Dieser Abschnitt charakterisiert die Tendenzen und die Absichten des Gesetzes, denn von der Art und den Grundsätzen der Schaffung des Landvorrats hängt das System

---

[1]) Wenn hier und im folgenden von „privatem Grundbesitz", „Privatgütern" u. ä. die Rede ist, so ist das immer eine abgekürzte Bezeichnung für Grundstücke, die im Eigentum Privater stehen.

des Umbaus der Agrarverfassung ab. Es kann evolutionär oder auch revolutionär sein, es berücksichtigt die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Kultur oder es geht über sie zur Tagesordnung über; diese Frage ist mit dem Grundsatz der Enteignung gegen Entschädigung oder auch ohne Entschädigung verbunden“[2]).

Es liegt auf der Hand, daß diese Arbeit nicht unmittelbar dem praktischen Gebrauch dienen will; es sollen vielmehr Geist und Entwicklung der polnischen Agrarreform-Gesetze erforscht werden. Daher ist neben den geltenden Vorschriften auch das alte Agrarreform-Gesetz aus dem Jahre 1920 behandelt worden.

[2]) Sommerstein, S. 23, Übersetzung vom Verfasser.

II. Anfänge der polnischen Agrarreform.

1. Allgemeines.

Es ist kein Zufall, und es ist nicht verwunderlich, daß gerade nach dem großen Kriege wieder das Problem der Neuverteilung des landwirtschaftlichen Grundeigentums besonders in Ost- und Südosteuropa große Bedeutung gewonnen hat; denn Bodenreform und Schuldenerlaß sind uralte Forderungen, die fast regelmäßig als Folgeerscheinung gewaltsamer politischer Erschütterungen auftreten[1]). Es ist selbstverständlich, daß die „Landhungrigen", die Besitzlosen, die Schuldner ihre Forderungen mit großer Leidenschaftlichkeit vertreten und daß sie in demagogischer Übersteigerung ihrer Ansprüche mehr verlangen und manchmal auch erreichen, als sich mit Rücksicht auf das Wohl der Gesamtwirtschaft des Landes rechtfertigen läßt. Dann geschieht natürlich viel Unrecht, vielen wird das genommen, was sie sich mühsam und ehrlich erarbeitet haben, und es gewinnen andere, die niemals bisher von den Erträgnissen eigener Arbeit gelebt haben. Wenn solche Erscheinungen sich auch bei den neueren Agrarreformen gezeigt hätten, so wäre das an sich nichts Neues und nichts Bemerkenswertes. Das Entscheidende ist aber dies: Die modernen Agrarreform-Maßnahmen und insbesondere die nach 1914 sind nicht mehr ausschließlich von sozialen Gegensätzen bestimmt, sondern eine ausschlaggebende Rolle spielt das nationalpolitische Moment. Es kommt nicht mehr nur auf den Gegensatz zwischen Großgrundbesitzern und Kleinbauern an, sondern vielmehr auch auf die Abneigung zwischen Deutschen und Polen, Polen und Litauern usw. Wenn hier Unrecht geschieht, so ist das nicht mehr ausschließlich Unrecht des Besitzlosen gegen den Besitzenden, sondern zumeist auch Vergewaltigung einer nationalen Minderheit durch das Mehrheitsvolk. Freilich liegen die Verhältnisse nicht immer ohne weiteres klar; die Wurzel der gesetzgeberischen Maßnahmen ist meist sozialer Natur, das nationalpolitische Moment ist aber nicht wegzuleugnen.

2. Die Liquidation.

Bevor die eigentlichen polnischen Agrarreform-Gesetze behandelt werden, muß kurz auf die sogenannte Liquidations- und Annullierungs-Gesetzgebung Polens eingegangen werden, weil diese Gesetze häufig praktisch zu demselben Ergebnis wie die Agrarreform-Gesetze

[1]) „Aufteilung des Grundeigentums und Schuldenerlaß sind Probleme, die jede große soziale und politische Umwälzung begleiten. Die europäische Geschichte kennt sie, seitdem Solon die Pfandsteine zerschlagen ließ, alle Schulden, die auf dem Leibe oder einem Grundstück lasteten, aufhob und aus den Hektemoroi freie Pächter machte." Laeuen, Östliche Agrarrevolution, S. 7.

führen und weil sie deswegen in der Vorstellung vieler von der eigentlichen Agrarreform nicht klar genug unterschieden werden. Hervorzuheben ist aber, daß Liquidation und Annullierung mit der Agrarreform im streng dogmatischen Sinne nichts zu tun haben.

Das sogenannte Liquidationsverfahren geht zurück auf Art. 297 b Abs. 1 des Versailler Vertrages, durch den sich die Alliierten und Assoziierten Mächte das Recht gesichert haben, das private Vermögen deutscher Staatsangehöriger, soweit es sich auf dem alten Staatsgebiet der Mächte oder auch auf dem nunmehr von Deutschland an sie abgetretenen Gebiet befand, zurückzubehalten und zu liquidieren. Der ursprüngliche Sinn der Liquidation war, ein Pfand für etwa gegen Deutschland bestehende Kriegsentschädigungsansprüche zu schaffen[2]). Obwohl Polen solche Ansprüche auf Grund des Versailler Vertrages nicht zustanden, hat man ihm das Liquidationsrecht auch eingeräumt, und zwar hier ausschließlich in der Absicht, den deutschen wirtschaftlichen Einfluß auf dem Gebiete des neuen polnischen Staates zu beseitigen. Man ist dabei offensichtlich davon ausgegangen, daß mit Hilfe der Liquidation früher von Preußen verübtes Unrecht wieder gutgemacht werden müßte. Diese Auffassung ergibt sich deutlich insbesondere aus folgendem:

Von der Liquidation ist nur das private Vermögen solcher Personen deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die auch mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages noch Reichsdeutsche geblieben sind, nicht aber derjenigen, die mit der Abtretung des Gebietes auch automatisch die fremde Staatsangehörigkeit erwerben (Art. 297 b Abs. 3 VV.). Für den automatischen Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ist nun der 1. Januar 1908 als Stichtag gewählt worden. Wer v o r diesem Termin bereits in den abgetretenen Gebieten angesiedelt war, erwirbt die polnische Staatsangehörigkeit ohne weiteren Rechtsakt mit der Abtretung des Gebietes (Art. 91 Abs. 2 VV.). Wer erst nach 1907 zugezogen ist, behält seine deutsche Staatsangehörigkeit und unterliegt somit der Liquidierung. Wie kommt man gerade auf das Jahr 1908? In diesem Jahre ist jenes preußische Gesetz in Kraft getreten, das der bereits im Jahre 1886[3]) geschaffenen Ansiedlungskommission die Möglichkeit gab, zu Siedlungszwecken Land bis zu höchstens 70 000 Hektar zu enteignen[4]). Von diesem Jahre an, so folgern anscheinend die Versailler Friedensmacher, ist daher das deutsche Element mit Unrecht und Gewalt in Polen eingedrungen, der widerrechtlich und gewaltsam geschaffene Zustand muß mit Hilfe der Liquidation wieder beseitigt

[2]) Thieme-Schuster, S. 27.

[3]) Gesetz v. 26. 4. 1886, G. S. S. 131 § 12, VO. v. 21. 6. 1886, G. S., Seite 159.

[4]) Gesetz vom 20. 3. 1908, G. S. S. 29, § 13.

werden[5]). Dieser Wiedergutmachungstheorie läßt sich sehr viel entgegenhalten. Besser als alle Ausführungen über Einzelheiten und Geist des Preußischen Enteignungsgesetzes von 1908 charakterisieren folgende unumstößliche Tatsachen die Haltung der Preußischen Regierung gegenüber dem Polentum: Die Möglichkeit der Enteignung ist erst geschaffen worden, nachdem die Ansiedlungskommission bereits über 20 Jahre bestanden hatte. Man wollte der Kommission mit dem Enteignungsgesetz nur für den äußersten Fall ein Mittel in die Hand geben, um ihre Ziele zu verwirklichen. Tatsächlich ist das Gesetz dann nur ein einziges Mal, nämlich im Jahre 1912, angewandt worden. Damals wurden vier polnische Güter von insgesamt nur 1656 Hektar Umfang enteignet. Die gezahlte Entschädigung betrug 2119 Mark für den Hektar und war damit um mehr als 300 Mark höher als der Durchschnittspreis auf dem freien Markt[6]). Diese Maßnahmen stehen also in gar keinem Verhältnis zu der sogenannten Wiedergutmachung.

3. Die Annullierung.

Polen hat sich aber nicht mit dem ihm zugestandenen Recht begnügt, das Vermögen deutscher Reichsangehöriger gegen Entschädigung zu liquidieren, sondern darüber hinaus hat es in willkürlicher Auslegung des Art. 256 VV. alle jene ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit entschädigungslos enteignet, die nach dem 11. November 1918 vom Reich oder einem der deutschen Staaten Rechte erworben hatten. Der Art. 256 VV. diente seinem Sinn und seinem Wortlaut nach nur dazu, das Eigentum der deutschen Staaten, des Reiches, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und einiger Fürstenfamilien in den abgetretenen Gebieten auf die erwerbenden Staaten überzuleiten. Die Staaten, denen deutsches Gebiet abgetreten wird, erwerben nach dieser Bestimmung das Vermögen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten, das in den übernommenen Gebieten gelegen ist. Die polnische Regierung hat nun zu dem Art. 256 VV. Ausführungsvorschriften erlassen, die weit über die Absicht der Hauptvorschrift hinausgehen[7]). Die wichtigsten Bestimmungen finden sich in dem Abschn. A des Gesetzes, wo über die „in den Grundbüchern eingetragenen Rechte" gehandelt wird. In einem Satz zusammengefaßt ist die Tendenz der Bestimmungen, daß der Staat die Grundstücke und die Grundstücksrechte der im Art. 256 VV. genannten Personen in dem Zustande erwirbt, in dem sie sich am 11. November 1918, dem Tage des Waffenstillstandes, befunden haben. Wenn also das Deutsche

---

[5]) Vgl. z. B. Encyklopedja, Art. Rolnictwo, S. 835.

[6]) Thieme-Schuster, S. 24.

[7]) Gesetz vom 14. 7. 1920, Dz. U. 1920, Pos. 400.

Reich oder ein deutscher Staat seine Grundstücke nach dem 11. November 1918, aber vor dem 10. Januar 1920 — damals erst wurden die deutschen Gebiete mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages formell an Polen abgetreten —, veräußert oder belastet oder einen entsprechenden Verpflichtungsvertrag abgeschlossen hat, so erkennt Polen diese Rechtsgeschäfte für sich nicht als verbindlich an. Mit Hilfe dieser Rechtsauffassung sind nun alle Personen, die nach dem 11. November 1918 vom Preußischen Staat über die preußische Ansiedlungskommission Rechte an Grundstücken erworben oder entsprechende Verpflichtungsverträge abgeschlossen haben, ferner die Pächter staatlicher Domänen ohne jede Entschädigung von ihren Grundstücken verdrängt worden[8]). Auf Erfordern des Völkerbundes hat der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag am 10. September 1923 über die polnische Rechtsauffassung ein Gutachten abgegeben, das eine Verurteilung des polnischen Standpunktes enthält. Die entscheidende These des Gutachtens ist, „daß am 28. Juni 1919, als der VV. und der Minderheitenschutzvertrag unterzeichnet wurden, Polen zwar als de facto souverän über Teile des früheren Russischen Reiches anerkannt wurde (und daher mitunterzeichnen konnte), daß aber die Abtretung und Besetzung der deutschen Gebiete erst durch das Inkrafttreten des VV. (10. Januar 1920) durchgeführt werden sollte, und daß die deutsche Regierung ebenso wie der Preußische Staat weiterhin als zuständig angesehen werden mußte, während jener Zeit alle Handlungen vorzunehmen, die im Rahmen einer normalen Verwaltung des Landes lagen“[9]).

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, daß in dem ehemals preußischen Ostoberschlesien, das ja erst 2½ Jahre später als die anderen preußischen Gebiete (am 15. Juni 1922) an Polen abgetreten worden ist, das polnische Liquidationsrecht nach dem sog. Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922[10]) starken Beschränkungen unterliegt. Ebenso haben nach demselben Abkommen in Ostoberschlesien sämtliche im folgenden zu schildernden, eigentlichen Agrarreform-Gesetze bis zum Juli 1937 (solange das Genfer Abkommen galt) keine Anwendung gefunden.

---

[8]) Nach einer Angabe der „Braunschweiger Neuesten Nachrichten“ vom 17. 7. 1926 handelt es sich um 4036 Ansiedlungsgüter und 219 Domänenpächter. Vgl. auch Thieme-Schuster, S. 140.

Freilich ist es dabei auch zur Schädigung von Nationalpolen gekommen, die gar nicht beabsichtigt war. Es ist grotesk, daß sich polnische Ansiedler zu einem „Verband der durch das Ansiedlungsamt in Posen Geschädigten“ zusammengeschlossen haben, um ihre Rechte zu vertreten (vgl. „Posener Tageblatt“ vom 15. und vom 22. 11. 1925).

[9]) Zitiert bei Thieme-Schuster, S. 144.

[10]) RGBl. II, S. 237 ff.

4. Die Anfänge der eigentlichen Agrarreform-Gesetzgebung.

Die im vorhergehenden Abschnitt geschilderten politischen Gesetze haben nicht vermocht, das starke soziale Moment, das neben dem politischen ebenfalls zu einem Umbau der Agrarverfassung drängte, zurückzuhalten. Der Ruf nach „Demokratisierung der Herrschaft über das Ackerland“[11]) erhob sich in Polen ebenso laut wie in den anderen Ländern des östlichen Europa. Dazu kam, daß die eben dargestellten politischen Sondergesetze selbst die Forderung nach Vernichtung alles Fremdnationalen nur mangelhaft erfüllten. Im Westen Polens z. B. gab es immer noch genug Deutsche, die weder mit den Liquidations- noch mit den Annullierungsgesetzen erfaßt werden konnten. Ja, das Gros des Deutschtums war doch schon vor dem Jahre 1908 in den abgetretenen Gebieten ansässig gewesen und konnte daher nicht liquidiert werden, ebenso wie der größere Teil der Deutschen seinen Grundbesitz schon lange vor dem 11. November 1918 erworben hatte und daher nicht den Annullierungsgesetzen unterlag. Das soziale und das politische Moment drängten daher weiterhin zu einer ganz Polen umfassenden Maßnahme.

Den ersten Schritt zu einer allgemeinen, für das gesamte Staatsgebiet geltenden Agrarreform-Gesetzgebung bildet der Sejm-Beschluß vom 10. Juli 1919 über die Grundsätze der Agrarreform[12]). Dieser Beschluß ist insofern bedeutsam, als sich hier wenigstens schon in großen Umrissen erkennen läßt, welchen Weg Polen in der Agrarfrage beschreiten will, ob es von den bolschewistischen Ideen Rußlands infiziert ist oder ob es vielleicht dem Beispiel Lettlands, Estlands oder der Tschechoslowakei folgen wird. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß der äußerlich radikal anmutende Beschluß auch Elemente einer gemäßigten Auffassung enthält, also ein Kompromiß darstellt. Alles in allem kann man feststellen, daß die hier entwickelten Grundsätze sich noch vorteilhaft von den radikalen Maßnahmen eines Großteils der anderen Staaten abheben.

In Punkt 1 heißt es zunächst, daß die Agrarverfassung (ustrój rolny) der Polnischen Republik sich vor allem auf gesunde Bauernwirtschaften stützen soll. Damit ist die grundsätzliche Ablehnung und Minderbewertung des Großgrundbesitzes ausgesprochen. Die großen Güter sollen möglichst alle unterschiedslos aufgeteilt und in viele Bauernwirtschaften umgewandelt werden (Punkt 4, besonders g). Die Durchführung dieser Maßnahme ist ausschließlich Sache des Staates (Punkt 3 und 16), der zu diesem Zweck die privaten Güter zwangsweise ankauft (Punkt 4 g). Die private Initiative ist

[11]) Encyklopedja, Art. Rolnictwo, S. 834.

[12]) Verordnungs-Blatt des Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahre 1919. Nr. 13, Pos. 1.

damit völlig ausgeschaltet. Alle Wälder, mit Ausnahme kleiner Gehölze, werden Eigentum des Staates (Punkt 7). Hier ist nicht einmal mehr von Ankauf die Rede, bei dem ja immerhin noch irgendein Preis gezahlt werden muß, sondern nur von „Übernahme".

Soweit zeigt sich eine deutliche Hinneigung zu der radikalen Strömung, der Pendel schlägt dann aber auch wieder nach der anderen Richtung aus. Zunächst ist wichtig, daß die Bauernwirtschaften, die die Grundlage des neuen Agrarsystems bilden, auf dem Grundsatz des Privateigentums aufgebaut sind und in verschiedener Qualität und Größe geschaffen werden (Punkt 1). Damit ist die Sozialisierung des Bodens nach russischem Vorbild wie überhaupt eine öde Gleichmacherei ausdrücklich abgelehnt. Ausnahmsweise sollen sogar die für die landwirtschaftliche Produktion des Landes besonders wertvollen Güter erhalten bleiben (Punkt 9). Auch soll dem Großgrundbesitzer ein Restgut von 60 bis 180 Hektar belassen werden (Punkt 6); lediglich Güter, deren schlechte Bewirtschaftung der Landesproduktion eine Einbuße bringt, sollen im ganzen angekauft werden (Punkt 6 Abs. 3). Bemerkenswert ist ferner, daß nicht etwa sämtliche Güter von vornherein zugunsten des Staates beschlagnahmt werden, wie das in der Tschechoslowakei der Fall gewesen ist, sondern daß sie „nach Maßgabe des Fortschreitens der Parzellierung" (Punkt 4 g) angekauft werden, und zwar nicht nach Gutdünken der Behörden, sondern in einer bestimmten Reihenfolge. Statt einer allgemeinen Beschlagnahme ist nur der Genehmigungszwang für die Übertragung des Eigentums an gewissen landwirtschaftlichen Grundstücken eingeführt worden[13]). Dies bedeutet aber durchaus nicht, daß dem Eigentümer die Verfügungsmöglichkeit über sein Grundstück genommen wird.

Über den Preis für die zwangsweise anzukaufenden Flächen ist nicht viel gesagt. Nur indirekt ergibt sich aus den Punkten 8 und 12,

[13]) Nach einer Ministerratsverordnung vom 1. 9. 1919 (Dz. U. 1919 Pos. 428) unterliegen dem Genehmigungszwang alle Verträge, die die Übereignung von Grundstücken außerhalb der Stadtgrenzen zum Gegenstand haben (Art. 1 der Verordnung und die Ausführungsvorschrift hierzu im „Monitor" 1919, Nr. 206). Bauernwirtschaften sind ausdrücklich ausgenommen (Art. 2). Die Frage, wann es sich um eine Bauernwirtschaft und wann um ein anderes Stück Land handelt, ist nach objektiven Gesichtspunkten, nicht nach der Person des Eigentümers zu beurteilen. (Urteil des NTA. vom 3. 4. 1924, zitiert bei Thaler, S. 20.) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Eigentumsübergang die Durchführung der Agrarreform bezüglich des betreffenden Grundstückes verhindern oder beschränken würde (Art. 3). Die Gefahr einer solchen Verhinderung oder Beschränkung liegt dann nicht vor, wenn ein Eigentümer seinen gesamten ländlichen Grundbesitz in ganz Polen im ganzen veräußert oder wenn er zwar nur einen Teil veräußert, sich dabei aber in Übereinstimmung mit dem Erwerber bereit erklärt, in Ansehung der Agrarreform den ursprünglichen Komplex weiterhin als ungeteilte Einheit behandeln zu lassen. (Urteil des NTA. vom 9. 2. 1925, zitiert bei Thaler, S. 25.)

daß er jedenfalls unter dem wirklichen Wert liegen soll. In Punkt 8 heißt es nämlich, daß die Entschädigung für Aussaat und Investitionen besonders festgelegt und „im vollen Wert" ausgezahlt werden soll. Ebenso ist in Punkt 12 von einem Preis die Rede, der nach dem „tatsächlichen Produktionswert" des Grundstücks festzusetzen ist. Allerdings handelt es sich dabei um den Verkaufspreis für die Parzellen, die aus dem zwangsweise angekauften Gebiet an die Siedler abgegeben werden. Wenn also auf der einen Seite die Einschätzung nach dem wirklichen Produktionswert besonders hervorgehoben wird und auf der anderen Seite über den Ankaufspreis nichts gesagt ist, so kann das nur bedeuten, daß beim Ankauf ein geringerer Wertmaßstab zugrunde gelegt werden soll.

III. Das Agrarreform-Gesetz von 1920.

Wenn die parlamentarischen Vertreter der Großgrundbesitzer geglaubt hatten, die Rufe der kleinbäuerlichen Parteien nach Enteignung des Großgrundbesitzes mit dem allgemeinen und unverbindlichen Beschluß von 1919 zum Schweigen gebracht zu haben, so war das eine Täuschung. Es verging zwar zunächst wiederum ein ganzes Jahr — und das ist angesichts des Tempos in anderen Ländern eine lange Zeit —, bis die Agrarreformfrage einer ersten, praktisch greifbaren Lösung zugeführt wurde; nach diesem einen Jahr aber vertrug die Sache im allgemeinen Staatsinteresse auch nicht mehr den mindesten Aufschub. Polen verteidigte sich gegen die sowjetrussische Invasion, die bolschewistische Armee war schon bis zur Weichsel vorgedrungen. Die polnischen Bauern benutzten diesen günstigen Augenblick. Sie weigerten sich zum großen Teil zu kämpfen, wenn nicht auch ihre innerpolitischen Forderungen erfüllt würden[1]). So kam in aller Eile ein Gesetz[2]) zustande, das den Forderungen der bäuerlichen Massen in großem Maße entgegenkam, indem es im wesentlichen die allgemeinen Richtlinien des Beschlusses von 1919 in die Praxis umsetzte.

Abgesehen von allen Arten von Staatsgütern (Art. 1 Abs. 1), die zur Parzellierung bestimmt wurden, war vor allem angeordnet, daß zunächst in einer genau festgelegten Reihenfolge diejenigen Privatgüter restlos parzelliert würden, die aus irgendeinem Grunde den Staatsinteressen schädlich wären. Danach sollten alle übrigen Privatgüter, soweit sie, je nach ihrer Lage innerhalb des Staatsgebietes, den Umfang von 60 bzw. 180 bzw. 400 Hektar (Art. 2) für den einzelnen Eigentümer übersteigen, parzelliert werden (Art. 1 Ziff. 8). Über die grundsätzliche Freigrenze hinaus, die allerdings nur ein bebautes Gut umfassen durfte (Art. 2 Abs. 2), konnte dem Eigentümer noch ein weiteres Stück Land belassen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung des Hochstandes der allgemeinen landwirtschaftlichen Kultur lag (Art. 2 Abs. 3). Auf diese letztere Ausschließung hatte der Eigentümer aber keinen Anspruch, auch die allgemeine, jedem zu lassende Fläche konnte er nicht selbst auswählen, sondern sie wurde von Amts wegen festgesetzt (Art. 11). Der Preis für die anzukaufende Fläche war der halbe durchschnittliche Preis des freien Marktes (Art. 13).

Die Bauern waren mit diesem Gesetz anfangs zufrieden. Man war ihren Wünschen anscheinend entgegengekommen. Sie übersahen dabei zunächst, daß das Gesetz aus verschiedenen Gründen nahezu unbrauchbar war. Erst im Laufe der praktischen Anwendung

[1]) Vgl. Laeuen, Agrarrevolution, S. 64.

[2]) Gesetz über die Ausführung der Agrarreform vom 15. 7. 1920, Dz. U. 1920 Pos. 462.

des Gesetzes bemerkten sie seine Mängel. Bei einiger juristischer Schulung jedoch mußte man schon bei Erlaß des Gesetzes erkennen, daß es Nachteile aufwies, die seinen Wert mindestens erheblich herabsetzten.

1. Unklare Fassung des Gesetzes, insbesondere der Verfahrensvorschriften.

Der erste und bedeutendste Mangel liegt in der Art der Abfassung des Gesetzes, besonders, was die Verfahrensvorschriften betrifft. Unter einem Wust von Worten bleibt das Wesentliche verborgen. Oft ist man sich nicht darüber klar, ob es sich um die Wiederholung eines vorher allgemein ausgesprochenen Grundsatzes und seine Anwendung auf den speziellen Fall handelt, oder ob etwas Neues gesagt werden soll. Erst die Rechtsprechung hat, teilweise unter völliger Neuschöpfung von Vorschriften, Ordnung in dieses Chaos gebracht. Es liegt auf der Hand, daß eine solch unklare Fassung des Gesetzes dem erst in der Entstehung begriffenen Verwaltungsapparat besondere Schwierigkeiten bereitete.

Die Unklarheit des Gesetzes tritt in seinem Teil II (Zwangsankaufsverfahren und Kaufpreis) besonders deutlich in Erscheinung. Viermal ist hier von Beschlüssen oder Entscheidungen die Rede (in den Artikeln 6, 9, 10 und 18), ohne daß diese Entscheidungen scharf gegeneinander abgegrenzt wären. Man weiß nicht, ob der „Beschluß" (uchwała) des Art. 6 und die „Entscheidung" (orzeczenie) der Art. 9 und 10 etwa dasselbe sind. Es wäre möglich, daß am Anfang der Verfahrensvorschriften im Art. 6 die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens herausgestellt werden, die dann später noch im einzelnen wiederholt werden. Oder soll zweimal über dasselbe, nämlich den Zwangsankauf, entschieden werden (Art. 6, 9 und 10)? Es ist ferner unklar, um welche Entscheidung es sich bei der im Art. 18[3]) genannten handelt. Die einleitende des Art. 6 oder 9 kann es jedenfalls nicht sein, denn es ist unmöglich, daß das Gesetz den Eigentümer oder Besitzer vor Festsetzung des Kaufpreises oder der Pächterentschädigung von dem Grundstück vertreiben will. Vor allem aber steht ja zur Zeit des Erlasses der einleitenden Entscheidung noch gar nicht fest, welche Teile dem Eigentümer als Restgut bleiben und welche der Staat in Besitz nimmt. In Art. 18 muß also eher eine Art Schlußentscheidung gemeint sein. Man sucht aber vergeblich nach einer Vorschrift, die den Erlaß dieser Entscheidung normiert. Der Art. 18 kann diese Vorschrift nicht sein, denn dort ist die Schlußentscheidung nur erwähnt, d. h. bereits vorausgesetzt.

---

[3]) Art. 18: „Mit dem Augenblick der Rechtskraft der Entscheidung über den Zwangsankauf hat das Bezirkslandamt das Recht, das .... Grundstück in .... Besitz .... zu nehmen." (Übersetzung vom Verfasser.)

Die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts hat festgestellt, daß sich das Zwangsankaufsverfahren aus drei Teilen zusammensetze, in denen über folgende Punkte entschieden werde:

1. Zulässigkeit des Zwangsankaufs und seine Ausmaße (Art. 10).
2. Aussonderung des dem Eigentümer belassenen Gebietes, Festsetzung des Kaufpreises und der Entschädigungsquoten (Art. 11 bis 15, 17).
3. Die nunmehr endgültige (stanowcze) Entscheidung über den Zwangsankauf mit allen Konsequenzen (Art. 18 bis 21), wie Inbesitznahme, Grundbucheintrag usw.

Im einzelnen führt das NTA. dazu aus[4]), die Notwendigkeit der Schlußentscheidung ergebe sich aus folgendem: Erstens aus der Stellung des Art. 18 im Gesetz. Vor dem Art. 18, der von der Inbesitznahme spreche, sei in den vorhergehenden Bestimmungen von den anderen beiden Verfahrensstadien die Rede. Zweitens aus dem Umstand, daß in den vorhergehenden Artikeln ständig von dem „anzukaufenden Grundstück" (wykupywana [Art. 12 und 17], oder wykupić się mająca [Art. 10, 11], nieruchomość), im Art. 18 dagegen vom „angekauften Grundstück" (nieruchomość wykupiona) gesprochen werde. Drittens aus der ganzen Anlage des Gesetzes. Art. 19 bestimme z. B., daß der Staat nach der rechtskräftigen Entscheidung über Ankauf und nach der Inbesitznahme den Grundstücksgläubigern nur bis zur Höhe des festgesetzten Ankaufspreises hafte. Diese Bestimmung würde aber sinnlos sein, wenn mit der „rechtskräftigen Entscheidung über den Ankauf" die einleitende Entscheidung des Art. 10 gemeint wäre, denn zur Zeit des Erlasses dieser einleitenden Entscheidung ist ja der Kaufpreis, bis zu dessen Höhe der Staat haften will, überhaupt noch nicht festgesetzt.

Der Ansicht des NTA. ist im Ergebnis und in der Begründung unbedenklich zuzustimmen. Das Interessante an der Entscheidung ist, daß es komplizierter gedanklicher Operationen bedarf, um das Gesetz in den allералltäglichsten Fällen richtig anwenden zu können. Die Reihe der Unklarheiten des Gesetzes, die erst durch grundsätzliche Entscheidungen der höchsten Gerichte geklärt werden mußten, ließe sich noch beliebig fortsetzen.

2. Umständlichkeit des Verfahrens.

Wenn durch die Bemühungen der Rechtsprechung schließlich in grobem Umfang eine Klarstellung der wesentlichsten Verfahrensprinzipien erreicht war, so tauchte eine zweite Schwierigkeit auf: Das Verfahren war viel zu langwierig und in zu viele Teile aufgespalten, als daß es die Agrarreformfrage einer Lösung in absch-

[4]) NTA. 1925: Nr. 514, S. 15; Nr. 531, S. 62; Nr. 751, S. 663, besonders 665.

barer Zeit hätte zuführen können. Es wurden zwar, wie oben ausgeführt, bei der Landbeschaffung nur drei wesentliche Verfahrensabschnitte unterschieden, jeder dieser Abschnitte umfaßte aber wieder mehrere Zwischenentscheidungen und langwierige Verhandlungen. Zunächst erging der Beschluß gem. Art. 6. Darauf wurden die Verhandlungen mit dem Eigentümer über den freiwilligen Verkauf seiner Güter geführt. Bis hierher waren Rechtsmittel nicht gegeben. Jetzt aber begann die Reihe der anfechtbaren Entscheidungen. Jede konnte durch Beschwerde bei der Hauptlandkommission oder dem Hauptlandamt (das spätere Agrarreform-Ministerium) und anschließend durch Klage beim höchsten Gericht bzw. seit 1923[5]) beim NTA. angefochten werden[6]). Im einzelnen handelt es sich um folgende Entscheidungen: 1. Grundsätzliche Entscheidung über den Zwangsankauf (Art. 10), 2. Feststellung des Restguts (Art. 11), 3. Feststellung des Kaufpreises (Art. 12, 16), 4. Festsetzung der Entschädigung für die dinglich Berechtigten und die Pächter (Art. 17), 5. die Schlußentscheidung über den Zwangsankauf (Art. 18 ff.). Erst nachdem diese rechtskräftig geworden ist, kann das Grundstück in Besitz (Art. 18) und Eigentum (Art. 21) des Staates übergehen. Dann erst beginnt das ebenso umständlich geregelte, praktisch aber noch viel schwierigere, eigentliche Parzellierungsverfahren. Darüber hinaus ist auf Grund des Prinzips der Generalklausel jede Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die in dem Enteignungsverfahren außer den genannten etwa noch ergeht, selbständig anfechtbar[7]).

3. Reihenfolge.

Ein weiterer Umstand, der die praktische Anwendung des Gesetzes sehr erschwerte, war die im Art. 1 Teil 2 für den Ankauf der privaten Güter festgelegte Reihenfolge. Acht verschiedene Klassen von Gütern sind hier genannt. Erst beim Fehlen oder nach Er-

---

[5]) Gesetz vom 11. 8. 1923, Dz. U. Pos. 706, Art. 37.

[6]) Für Art. 10 durch die Rechtsprechung festgestellt in den in Anm. 4 zitierten Urteilen. Im übrigen in jedem Gesetzesartikel ausdrücklich gesagt.

[7]) Vgl. NTA. 1925, Nr. 514, S. 15, und Nr. 531, S. 62. In dem einen Falle hatte sich die Hauptlandkommission auf den Standpunkt gestellt, daß die Entscheidung nach Art. 10 nicht anfechtbar sei. Das NTA. erklärte auf die Klage hin diese Auffassung für unrichtig. Die Sache ging also nunmehr zur Hauptlandkommission zurück, um jetzt erst sachlich entschieden zu werden. Gegen die Sachentscheidung konnte dann gemäß dem Agrarreformgesetz wiederum geklagt werden.

Ebenso handelt es sich in dem Urteil NTA. 1925 Nr. 751, S. 663 nicht um einen der im Agrarreformgesetz vorgesehenen Rechtszüge, sondern um eine Klage gegen die Entscheidung des Innenministers betreffend die Besitzeinweisung der Agrarbehörden.

schöpfung einer Klasse in einem Kreis darf die nächstfolgende Klasse angegriffen werden (Art. 3). Die Einteilung der Güter ist folgende:

1. schlecht bewirtschaftete;
2. willkürlich, ohne die erforderliche Genehmigung parzellierte;
3. zwischen 1. August 1914 und 14. September 1919 von Nichtlandwirten erworbene;
4. Güter, die innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als zweimal den Eigentümer gewechselt haben, außer durch Erbfall;
5. während des Krieges aus Wuchergewinnen erworbene;
6. Güter, deren Eigentümer seit der Zeit des Bestehens der preußischen Ansiedlungskommission an einen der Teilungsstaaten Land zur Parzellierung verkauft haben;
7. Güter, die im Umkreis oder in der nächsten Nachbarschaft größerer Städte und Industriezentren gelegen sind.

Die vorgenannten Güter werden restlos parzelliert.

8. Alle anderen privaten Güter, auch die Fideikommisse, werden unter Belassung eines Restguts herangezogen. In erster Reihe sollen innerhalb der Klasse 8 berücksichtigt werden: Fideikommisse, die nach dem Jahre 1888 begründet worden sind, verpachtete und nicht vom Eigentümer bewirtschaftete Güter, weiterhin Güter, in denen bisher die Dienstbarkeiten nicht reguliert worden sind, schließlich Güter, die durch Kriegsereignisse verwüstet worden sind, wenn der Eigentümer nicht nach Möglichkeit die Wiederherstellungsarbeiten in Angriff genommen hat.

Der dieser komplizierten Reihenfolge zugrunde liegende Gedanke ist an sich begrüßenswert. Mit Ausnahme des Punktes 6, der einen ausgesprochen politischen Charakter trägt, der aber immerhin erst an sechster Stelle steht, ist die Reihenfolgeanordnung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten getragen. Zunächst werden die Güter herangezogen, die im Staatsinteresse aus irgendeinem Grunde schädlich sind, zuletzt erst, aber unter Belassung eines Restguts, alle anderen. Jeder der Eigentümer kann sich mit ziemlicher Genauigkeit errechnen, wann er an der Reihe ist, denn das Gesetz bestimmt in kategorischer Form, daß die Reihenfolge genau einzuhalten ist (Art. 3). Für die Praxis ist diese Reihenfolge aber zu kompliziert. Die Kriterien, die darüber entscheiden, zu welcher Klasse ein Gut gehört, sind praktisch nicht immer leicht festzustellen. Die Reihenfolgevorschrift ist der Fallstrick geworden, bei dem die Agrarbehörden fast in allen Fällen gestrauchelt sind. Waren schon bei den in den Ziffern 1—7 genannten Gütern die Verhältnisse nicht

immer klar[8]), so herrschte eine besondere Unklarheit bei allen sonstigen Privatgütern in Ziffer 8. Das NTA. hat hier mehrfach ausgesprochen, daß auch die in der Ziffer 8 genannten Güter nicht gleichgeordnet seien, sondern daß die „in erster Reihe" aufgeführten Güter vor den anderen der Ziffer 8 zu parzellieren seien[9]). Es kann zweifelhaft sein, ob diese Auffassung, die zu einer weiteren Komplizierung der Reihenfolgevorschrift führt, richtig ist. Gerade aus Artikel 3, der nur von den in den einzelnen Ziffern genannten Gruppen spricht, aber keine Unterteilung innerhalb der Gruppen kennt, scheint hervorzugehen, daß alle in Ziff. 8 genannten Güter gleichgeordnet sind. Wie dem aber auch sei, es muß noch einmal betont werden, daß der Gedanke der strengen Reihenfolge an sich begrüßenswert ist als der Versuch, ein Ordnungsprinzip zu finden, das die Heranziehung der Güter zur Agrarreform regelt und das freie Ermessen der Behörden einschränkt. Der Gedanke ist nur außerordentlich schwer in die Praxis umzusetzen. Eine verfehlte Fassung der Reihenfolgevorschrift kann den Erfolg des ganzen Gesetzes in Frage stellen.

4. „Übermäßiger Etatismus" und Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

Schließlich sind noch zwei Mängel des Gesetzes zu erwähnen, die in den polnischen Veröffentlichungen besonders hervorgehoben werden, zunächst der „übermäßige Etatismus, der die Durchführung des Umbaus der Agrarverfassung fast ausschließlich in die Hände staatlicher Organe legte und die individuelle Wirksamkeit durch freiwillige Parzellierung vollständig einschränkte"[10]). Außerdem war im Jahre 1921 die erste polnische Verfassung erschienen. Sie bestimmte in Art. 99, der sich ganz allgemein mit der Agrarreform befaßt, daß eine Enteignung von Grundstücken nur gegen angemessene Entschädigung stattfinden dürfe. Die „Entschädigung" des Agrarreformgesetzes von 1920 aber betrug grundsätzlich die Hälfte des durchschnittlichen Marktpreises, davon konnten dann noch äußerstenfalls 30 % für einen Siedlungsfonds für verdiente Soldaten der polnischen Armee abgezogen werden (Art. 31). Diese Zahlung konnte also überhaupt nicht als Entschädigung, d. h. als

[8]) Vgl. z. B. NTA. 1925, Nr. 767, S. 713, und Nr. 726, S. 593. Hier wird die außerordentlich wichtige, praktisch aber schwer zu entscheidende Frage behandelt, wann ein Gut als allgemein schlecht bewirtschaftet gilt (dann fällt es unter Ziff. 1) und wann es als durch Kriegsereignisse verwüstet anzusehen ist (dann fällt es unter die letzte Möglichkeit der Ziff. 8; es ist zuletzt an der Reihe, und es bleibt dem Eigentümer ein Restgut!).

[9]) NTA. 1925: Nr. 522, S. 35 ff. besonders S. 38; 1926: Nr. 869, S. 76 ff.; Nr. 1005, S. 508 ff.

[10]) Ohanowicz, S. 151, Übersetzung vom Verfasser.

Ersatz des infolge der Landwegnahme entstandenen Schadens bezeichnet werden, sondern höchstens als eine Unterstützung für den verarmten Grundeigentümer. Es hat sich über die Frage, ob das Agrarreform-Gesetz von 1920 dem Art. 99 der alten Verfassung entspreche, eine längere Diskussion entsponnen. Die schließlich überwiegende Meinung, daß eine Übereinstimmung nicht vorhanden sei, hat die Sejm-Kommission, die das neue Agrarreform-Gesetz von 1925 ausgearbeitet hat, in den Motiven zu diesem neuen Gesetz noch einmal ausgesprochen: „... der grundlegende Artikel 13 über die Entschädigung der Eigentümer für die von den Landämtern zwangsweise angekauften Güter steht in Widerspruch mit der Verfassung der Republik[11])." Dieselbe Kommission hat auch die übermäßige Ingerenz des Staates in den Agrarreformfragen verurteilt, indem sie sagt, das Gesetz von 1920 habe zu Unrecht als einziges Mittel zur Realisierung der Agrarreform den Zwangsankauf und die von Staats wegen durchgeführte Parzellierung angesehen, die private Parzellierung dagegen völlig übergangen[12]).

Etatismus und mangelnde Übereinstimmung mit der Verfassung sind also die hier aufgezeigten Mängel, auf die gerade von polnischen Schriftstellern hingewiesen wird. Es ist wichtig, dies im Gedächtnis zu behalten. Bei der Würdigung des jetzt geltenden Agrarreform-Gesetzes aus dem Jahre 1925, das gerade diesen Mängeln abhelfen sollte, wird sich zeigen, inwieweit eine Abhilfe gelungen ist. Es ist noch zu bemerken, daß die Verfassungswidrigkeit nur ein praktischer Gesichtspunkt war, der zur Abänderung des Gesetzes drängte. Rechtlich war die Anwendung der alten Entschädigungsvorschrift nicht unmöglich. Die Rechtsprechung des NTA. geht nämlich dahin, daß auch ein Gesetz, das innerhalb des im Art. 126 der Verfassung vorgesehenen Jahres mit der Verfassung nicht in Einklang gebracht wird, noch weitergilt und daß die Überschreitung der Jahresfrist höchstens Folgen auf parlamentarischem, nicht aber auf rechtlichem Gebiet haben könne[13].

5. Zusammenfassung.

Der tiefste Grund für die aufgezeigten Mängel des Agrarreform-Gesetzes von 1920 liegt darin, daß das Gesetz anscheinend von vielen seiner Schöpfer gar nicht in der Absicht gemacht worden ist, eine brennende soziale Frage zu lösen, sondern vielmehr, um den bäuerlichen Massen einen Köder hinzuwerfen, damit sie staatstreu blieben. Dabei haben die Redaktoren dem Gesetz entweder

[11]) Übersetzung des Verfassers nach dem Zitat in Encyklopedja, Art. Rolnictwo, S. 838.

[12]) Encyklopedja, Art. Rolnictwo, S. 838.

[13]) NTA. 1925, Nr. 522, S. 37.

unbewußt infolge der gebotenen Eile oder, was wahrscheinlicher ist, absichtlich eine Gestalt gegeben, die seinen Erfolg voraussehen ließ. Der unmittelbare Zweck des Gesetzes wird klar, wenn man die amtlichen Veröffentlichungen der Obersten Agrarbehörde (Hauptlandamt, d. i. das spätere Agrarreformministerium) liest. Der demagogische Ton und die teilweise sehr primitiven Ausführungen sind mindestens für amtliche Veröffentlichungen ungewöhnlich[14]). Das Gesetz hat sich wegen seiner schweren Mängel auch in keiner Weise praktisch bewährt. In der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des NTA. gibt es nur ein oder zwei Urteile, in denen der Klage des Grundeigentümers gegen Entscheidungen auf Grund des Agrarreform-Gesetzes von 1920 n i c h t stattgegeben wird. In den zahlreichen anderen Fällen ist immer zugunsten des Grundeigentümers entschieden, d. h. die Agrarreformmaßnahmen sind aufgehoben worden.

---

[14]) Vgl. z. B. Dąbrowska (Veröffentl. des Hauptlandamts Nr. 3), besonders S. 19 (die völlige Aufteilung der großen Güter ist aus wirtschaftlichen Erwägungen leider unmöglich), 24 (alte Sammlungen und Bibliotheken sind ein Kulturgut), 45/46 (alte Parks und Gebäude müssen erhalten bleiben. „Das sind Überreste der alten polnischen Baukunst, die sehr schön war ... Der Nutzen ist für jeden zivilisierten Menschen klar, und wir wollen doch ein zivilisiertes Volk sein"!!).

Die Reihe der Zitate ließe sich beliebig fortsetzen. Vgl. auch Giliczyński (Veröffentl. des Hauptlandamts Nr. 2).

IV. Das Agrarreform-Gesetz von 1925. Die von ihm betroffenen Privatgüter.

A. Allgemeines.

Wegen der praktischen Unzulänglichkeit des Gesetzes von 1920 begannen sehr bald die Versuche zur Schaffung eines neuen brauchbaren Agrarreform-Gesetzes[1]). Bereits im Mai 1923 legte der Präsident des Hauptlandamts den Entwurf eines neuen Gesetzes vor. Damit waren die Reformarbeiten in Gang gekommen. Dem ersten folgte im August 1923 ein zweiter Entwurf, über den sogar im Plenum des Sejm beraten wurde. Aber in noch höherem Maße als bei der Schaffung des Gesetzes von 1920, das unter außenpolitischem Druck entstanden war, prallten jetzt, da es auf die Schnelligkeit der Entschließung nicht so ankam, die parteipolitischen Gegensätze aufeinander. Im Dezember 1923 wurde die Regierung des Bauernführers Witos gestürzt. Damit trat das Agrarreformproblem in Sejm und Öffentlichkeit zunächst in den Hintergrund. Erst im Februar 1925 machte der Agrarreformminister einen neuen Vorschlag, der eine bloße Abänderung des Agrarreform-Gesetzes von 1920 anstrebte. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, er veranlaßte den Sejm aber, den Entwurf eines neuen Agrarreform-Gesetzes auszuarbeiten, der dann nach erbitterten parlamentarischen Kämpfen und erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Sejm und Senat mit Hilfe einer knappen Mehrheit schließlich Gesetz wurde. Das neue Agrarreform-Gesetz vom 28. Dezember 1925[2]) war entstanden.

Äußerlich unterscheidet sich das neue von dem alten Gesetz dadurch, daß es auf den ersten Blick viel komplizierter und praktisch schwerer durchführbar erscheint. Tatsächlich ist das neue Gesetz aber praktisch weit brauchbarer als das alte. Mit dieser Feststellung soll jedoch nicht bestritten werden, daß es weit davon entfernt ist, ein Musterwerk zu sein. Es trägt einmal die Kennzeichen parlamentarischer Kämpfe und Kompromißlösungen zu deutlich an der Stirn. Und ferner: Aus dem Bestreben, möglichst konkrete und brauchbare Bestimmungen zu treffen, fällt es in Wiederholungen und Kasuistik. Die Erfahrungen der bisherigen Praxis sind zum großen Teil verwertet, aber keineswegs immer mit einer befriedigenden Gesetzgebungstechnik. War das Gesetz schon in

---

[1]) Vgl. zum folgenden:
a) Sommerstein, S. 10/11;
b) Encyklopedja, S. 838;
c) Zeitungsnotizen, besonders Ilustrow. Kurjer Codz., Krakau, Deutsche Rundschau, Bromberg.

[2]) Dz. U. 1926, Pos. 1.

seiner ursprünglichen Form schwer zu überblicken, so ist das heute nahezu unmöglich, da seit dem Erlaß des Gesetzes eine Unzahl von ergänzenden und abändernden Gesetzen und Verordnungen ergangen ist, die eine Übersicht in allen Einzelheiten nur dem gestattet, der die Entwicklung praktisch miterlebt hat.

An dem grundsätzlichen Zweck der Agrarreform hat sich auch nach dem neuen Gesetz nichts geändert: Die Schaffung von neuen selbständigen Bauernwirtschaften, die Vergrößerung der Zwergwirtschaften, daneben aber auch die Errichtung landwirtschaftlicher Schulen sowie der Aufbau von Arbeiter- und Beamtensiedlungen in der Nähe der Städte, das ist das Ziel (Art. 1). Zur Erreichung dieses Zieles wird neben allen Arten von Gütern des Staates und verschiedener Körperschaften des öffentlichen Rechts vor allem der private Grundbesitz herangezogen.

B. Die verschiedenen Gruppen des privaten Grundbesitzes.

1. Vorkaufsrecht des Staates.

Durch Art. 8 des Agrarreform-Gesetzes (ARG.) wird dem Agrarreformminister die nach Art. 6 der alten Verfassung erforderliche Ermächtigung erteilt, freiwillig angebotene Grundstücke zur Parzellierung zu erwerben und das dem Staate zustehende Vorkaufsrecht auszuüben. Ein Vorkaufsrecht steht dem polnischen Staat nur in dem ehemals preußischen Teilgebiet zu, und zwar ist es entstanden durch die Verordnung der Preußischen Regierung vom 23. Dezember 1918[3]). Man müßte annehmen, hier könnte es sich keinesfalls um eine speziell gegen das Deutschtum in den Westwojewodschaften gerichtete Maßnahme handeln, da die Verordnung ja von der Preußischen Regierung erlassen worden ist. Dem ist aber nicht so. Der Unterschied zwischen der deutschen Verordnung und ihrer Auswertung durch die Polen liegt in folgendem. Die Verordnung war bei ihrem Erlaß von vornherein als vorübergehend gedacht und ist in Preußen längst außer Kraft getreten. In Polen dagegen gilt sie heute noch. Ferner: Nach der ursprünglichen Fassung der Verordnung entstand das Vorkaufsrecht, wenn ein Eigentümer im Laufe eines Jahres eine land- oder forstwirtschaftliche Fläche von mehr als 20 Hektar verkaufte (§ 2 der VO.), eine Fläche also, die bei gutem Boden zur Schaffung zweier auskömmlicher Bauernwirtschaften ausreicht. Somit wurden nur die großen Grundstückstransaktionen erfaßt. Der polnische Gesetzgeber hat nun eine kleine Veränderung an dem ursprünglichen Text der Verordnung vorgenommen. Statt 20 Hektar hat er $^1/_8$ Hektar eingesetzt[4]).

---

[3]) G. S. 1919, S. 3.

[4]) Verordnung des Ministers für das ehemals preußische Teilgebiet vom 18. 6. 1920 (Dz. Urzed. nr. 5 str. 99).

Damit ist den Landwirten in den Westwojewodschaften jeder Grundstücksverkehr unmöglich gemacht, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, daß das gekaufte oder getauschte Stück Land vom Staate für die Agrarreform in Anspruch genommen wird.

2. Enteignung als Straf- und Sicherungsmittel.

In gewissen Fällen kann der Agrarreformminister den zwangsweisen Ankauf eines Grundstücks „im ganzen ..., jedoch unter Belassung ... von 35 ha" anordnen (Art. 3):

a) grundsätzlich dann, wenn Grundstücke ohne die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen[5]) geteilt worden sind.

b) Grundstücke, die in getrennten Parzellen für mehr als 6 Jahre ohne die erforderliche Genehmigung verpachtet werden. Es handelt sich hier um die sog. Pachtparzellierung, die nach Art. 90 des neuen Agrarreform-Gesetzes auch genehmigungspflichtig ist. Das Grundstück wird zwar nicht rechtlich durch Eigentumsübertragung, aber physisch durch längerdauernde Verpachtung kleiner Teile aufgeteilt. Den Artikeln 90 und 3 b ARG. liegt also derselbe Gedanke zugrunde wie dem eben genannten Art. 3 a: Die Parzellierungsaktion wird vom Staat überwacht und muß nach seinen Richtlinien durchgeführt werden. Wer sich dagegen vergeht, dem wird sein Grundstück im ganzen weggenommen.

c) Grundstücke, die unter den Ausnahmebedingungen und Vorbehalten der russischen Behörden erworben sind, soweit sie sich noch im Besitz der Ersterwerber oder ihrer Erben befinden, und soweit ihre Eigentümer auf dem gesamten Staatsgebiet mehr als 45 Hektar Land besitzen. Wer von den Bestimmungen betroffen ist, wird dann noch im einzelnen genauer ausgeführt. Es handelt sich hier um eine Maßnahme von ausgesprochen politischem

---

[5]) Die Genehmigung ist erforderlich nach der bereits oben S. 12 in Anmerkung behandelten Verordnung vom 1. 9. 1919, die auch heute noch gilt, obwohl sie bei ihrem Erscheinen als vorläufig bezeichnet worden war. Vgl. NTA. vom 14. 2. 1929, zitiert bei Thaler, S. 17/18. Ferner ergibt sich die Genehmigungspflicht indirekt aus dem Agrarreform-Gesetz von 1925 selbst, indem nämlich das Gesetz dem Eigentümer nur die freie Verfügung über die in den Artikeln 4 und 5 bezeichneten Ausschließungen läßt. (NTA. 1932, Nr. 583 A, S. 345 ff., 1933 Nr. 649 A, S. 143 ff.) Schließlich sind im ehemals preußischen Gebietsteil die Bekanntmachung des Deutschen Bundesrates vom 15. 3. 1918 (RGBl. S. 123) und die Verordnung des Kommissariats des Obersten Volksrats vom 25. 6. 1918 (Tyg. Urz. Nr. 27, Poz. 85) zu berücksichtigen. (Vgl. NTA. 1933, Nr. 649 A, S. 143 ff.)

Auch das Grenzzonengesetz spielt im Grundstücksverkehr eine entscheidende Rolle. Es ist das aber nicht ein Gesetz im Sinne des Art. 3 a ARG., denn es verbietet nicht die Teilung eines Grundstücks im Interesse der Parzellierungsaktion, sondern es macht die Übertragung des Eigentums aus politischen Gründen von einer Genehmigung abhängig. Vgl. S. 59, Anm. 16 und 17.

Charakter. Immerhin fällt es gegenüber dem Agrarreform-Gesetz von 1920 auf, daß nur die im ehemals russischen Gebiet gelegenen Güter betroffen sind[6]).

d) Grundstücke, die entgegen dem Art. 22 der alten Verfassung durch Abgeordnete und Senatoren vom Staate erworben worden sind. Unverständlich bleibt hier allerdings, warum man dem Eigentümer eines gegen die ausdrückliche Bestimmung der Verfassung erworbenen Grundstücks immerhin noch 35 Hektar seines unrechtmäßigen Besitzes, wie in allen anderen Fällen des Art. 3, belassen will[7]).

e) Grundstücke gewisser abwesender Personen, sofern nicht bestimmte Erben vorhanden sind[8]).

3. Behandlung der Privatgüter im übrigen, d. i. im Normalfall. Grundsatz.

Im Art. 2 Abs. 1 e stellt das Gesetz den für alle jene landwirtschaftlichen Privatgrundstücke geltenden Grundsatz heraus, die sich nicht in eine der vorgenannten Gruppen einreihen lassen. Das ist also der weitaus größte Teil aller landwirtschaftlichen Grundstücke aus Privateigentum. Nur von ihnen soll in den folgenden Abschnitten die Rede sein. Es können zwangsweise angekauft werden alle landwirtschaftlichen Grundstücke, auch Fideikommisse und durch sonstige Eigentumsbeschränkungen gebundene Güter, wenn und soweit sie die im Gesetz bezeichnete Größe überschreiten und nicht etwa ein sonstiger Hinderungsgrund vorliegt.

---

[6]) Der erste Entwurf des Gesetzes sah eine politische Sonderbestimmung für ganz Polen ähnlich wie im alten ARG. vor. Es hat sich dann aber doch die bessere Einsicht durchgesetzt.

[7]) Sommerstein, S. 41.

[8]) Der ursprünglich im Gesetz selbst vorgesehene Fall ist durch die Verordnung des Präsidenten vom 7. 2. 1928 (Dz. U. 1928 Pos. 119) eingehend neu geregelt worden.

V. Welche privaten Grundstücke oder Grundstücksteile sind im Normalfall von der Parzellierung ausgeschlossen?

1. Gründe allgemeiner Natur, die die Verpflichtung zur Parzellierung ausschließen.

a) Städtische Grundstücke.

Ein Hinderungsgrund für die Parzellierung ist zunächst dann gegeben, wenn es sich um ein Grundstück handelt, das auf Stadtgebiet gelegen ist (Art. 2 Abs. 2 ARG.). Bei der durch Eingemeindung von Dörfern erzielten, verhältnismäßig großen Ausdehnung vieler polnischer Städte trifft diese Bestimmung immerhin in ziemlich vielen Fällen zu. Es soll offenbar das innerhalb der städtischen Grenzen liegende Land dem Ausbau der Städte zur Verfügung gehalten werden, deswegen wird es der Agrarreform entzogen[1]).

b) Grundstücke, die der Liquidation unterliegen.

Des weiteren dürften richtiger Ansicht nach Grundstücke, bezüglich deren ein Liquidationsverfahren schwebt oder in Aussicht ist, nicht von der Agrarreform ergriffen werden. In Art. 2 Abs. 1 a heißt es nämlich, daß solche Grundstücke der Parzellierung unterliegen, die Eigentum des Staates sind oder ihm in Ausführung internationaler Verträge zufallen sollen (mających mu przypaść). Im Gegensatz dazu sind in Punkt e die privaten Güter im allgemeinen genannt. Ein Grundstück kann nur zu der einen oder zu der anderen Gruppe gehören, denn beide Gruppen werden sehr verschieden behandelt. Die der Liquidation unterliegenden Güter fallen nun zweifellos unter die Gruppe in Punkt a. Die Liquidation beruht auf dem Versailler, also einem internationalen, Vertrage, und sie hat auch zum Ziel, gewisse Güter in Staatseigentum zu überführen[2]). Die der Liquidation unterliegenden Güter dürfen also nicht nach den allgemeinen Agrarreformgrundsätzen erfaßt werden, für sie sind lediglich die im Versailler Vertrag vorgesehenen Regeln maßgebend. Das hat insofern praktische Bedeutung, als nach dem VV. demjenigen, dessen Vermögen liquidiert wird, unverzüglich die volle Entschädigung auszuzahlen ist, und er

---

[1]) Obwohl in der Arbeit nur von Privatgrundstücken die Rede sein soll, sei als Kuriosum vermerkt, daß Grundstücke, die Stadtgemeinden gehören, auch dann nicht der Parzellierung unterliegen, wenn sie außerhalb der Stadtgrenzen gelegen sind. Wo selbst der Staat seine Güter der Agrarreform zur Verfügung stellt (Art. 2 Abs. 1 a), ist die Ausnahme der Stadtgemeinden unverständlich.

[2]) Daß der Staat u. U. darauf verzichtet, ein Gut erst selbst zu erwerben, um es dann weiterzugeben, und daß er stattdessen die unmittelbare Übertragung von dem einen auf den anderen Privaten zuläßt, spielt keine Rolle, der ursprüngliche Gedanke der Liquidation ist, das Vermögen Reichsdeutscher dem Staate in die Hand zu geben. Vgl. oben den Abschnitt über Liquidation.

diesen Anspruch vor einem internationalen Schiedsgericht geltend machen kann. Die Entschädigungsgrundsätze nach dem Agrarreform-Gesetz sind, wie noch zu zeigen sein wird, ungünstiger.

Das polnische Oberste Verwaltungsgericht[3]) hat sich im Gegensatz hierzu auf den Standpunkt gestellt, es könne bezüglich eines und desselben Gutes gleichzeitig das Agrarreform- und das Liquidationsverfahren durchgeführt werden. Mit der Beendigung des einen sei das andere Verfahren als gegenstandslos einzustellen. Art. 2 a könne erst dann Anwendung finden, wenn das Eigentum an dem betreffenden Gut tatsächlich auf den Staat übergegangen sei. Nach dieser Auslegung wären die Worte in Art. 2 a „die ihm (dem Staate) zufallen sollen" überflüssig. Die damit gemeinten Güter würden schon unter die erste Alternative (Güter, die Eigentum des Staates sind) fallen. Das kann der Sinn der Vorschrift nicht sein. Dieser ist vielmehr: Auch solche Güter, die zwar noch nicht Staatseigentum sind, die aber in Staatseigentum übergehen sollen, werden nach Art. 2 a behandelt und fallen nicht unter Punkt e. Ihre Enteignung kann nur im Rahmen der Vorschriften über die Liquidation und insbesondere nur gegen Zahlung der dort vorgesehenen Entschädigung erfolgen.

c) Grundstücke, die im Wege der Liquidation erworben worden sind.

Schließlich sind zu nennen diejenigen Grundstücke, die als Liquidationsvermögen durch polnische Staatsangehörige erworben worden sind. Sie dürfen, wenigstens vorübergehend, nicht zu Agrarreformzwecken herangezogen werden[4]). Bei der Fassung des Gesetzes ist, wie das Oberste Verwaltungsgericht[5]) mit überzeugender Begründung dargetan hat, ein redaktionelles Versehen unterlaufen. Der Sinn der Vorschrift ist, daß Güter, die im Wege der Liquidation von Reichsdeutschen auf polnische Staatsangehörige übergegangen sind, keinesfalls vor dem 20. Oktober 1940 dem Agrarreform-Gesetz unterliegen. Nach diesem Zeitpunkt können sie erst dann herangezogen werden, wenn alle anderen Güter in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen parzelliert sind.

2. Ausschlußgebiete im Einzelfall. (Das Restgut.)

Jedem Eigentümer steht das Recht zu, eine bestimmte Menge Land unter bestimmten Bedingungen von der Parzellierung auszuschließen. Diese Ausschlußgebiete (wyłączenia) können seinen gesamten Grundbesitz umfassen, dann braucht er nichts zu parzel-

[3]) NTA. 1926, Nr. 953, S. 343; 1927 Nr. 1255, S. 569.

[4]) Art. 2 des Gesetzes vom 25. 9. 1922. Dz. U. Pos. 806.

[5]) NTA. 1927, Nr. 1254, S. 567; 1937 Nr. 1415, S. 429.

lieren, sie können aber auch einen Teil umfassen, dann müssen die über die Ausschlußgebiete hinaus vorhandenen Überschüsse (nadwyźki) an Land der Parzellierung zugeführt werden (Art. 4 letzter Absatz). Bei der Feststellung der Ausschlußgebiete werden alle innerhalb des polnischen Staates gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke eines Eigentümers zusammengerechnet und als Einheit behandelt (Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 1). Es ist also nach dem Gesetz gleichgültig, ob jemand ein einziges Gut von 2000 Hektar Umfang besitzt oder 4 in verschiedenen Teilen Polens gelegene Güter von je 500 Hektar. In beiden Fällen gelten genau dieselben Regeln. In beiden Fällen soll dem Eigentümer insgesamt nur dieselbe Menge Land verbleiben[6]).

a) Der Kern des Restguts. (Art. 4 Abs. 1.)

Dieser wird durch eine Fläche von 60 bzw. 180 bzw. 300 Hektar Land gebildet, die dem Eigentümer auf jeden Fall bleiben müssen. Grundsätzlich behält der Eigentümer 180 Hektar (Art. 4 Abs. 1 b). Von landwirtschaftlichen Grundstücken, die in Industrie- und Vorstadtbezirken liegen, darf er jedoch nur 60 Hektar behalten (Art. 4 Abs. 1 a). Die nähere Bezeichnung der Bezirke ist vom Gesetz einer Ministerratsverordnung überlassen worden. Diese VO. ist am 11. Juli 1927[7]) ergangen. Sie nennt in ihrem ersten Teil die Namen einzelner Gemeinden, dann folgen Bestimmungen allgemeiner Natur, wobei auffällt, daß eine 4-Kilometer-Zone längs der Meeresküste auch zu den Industrie- und Vorstadtbezirken gezählt wird[8]). 300 Hektar werden dem Grundeigentümer in gewissen Teilen Ostpolens gelassen, wenn seine Vorfahren (wstępni właściciela[9])) auf dem Gebiete der Republik Polen wenigstens seit dem 1. Januar 1864 „gewirtschaftet" haben (gospodarowali) (Art. 4 Abs. 1 b). Bei dieser Vorschrift ergeben sich viele Zweifelsfragen. Müssen die Eigentümer seit 1864 bis jetzt in ununterbrochener Reihenfolge auf demselben Gut die Wirtschaft geführt haben? Genügt es etwa, wenn der Vorfahr des jetzigen Eigentümers eines Gutes in Ostpolen irgendwann vor 1864 in irgendeinem anderen Teile Polens ein Gut be-

[6]) Praktisch werden sich allerdings gewisse Verschiedenheiten insofern ergeben, als auf vier Gütern normaler Weise mehr Gebäude, Wege, Gärten usw. sein werden als auf einem einzigen Komplex. Vgl. im einzelnen die folgenden Ausführungen über die Ausschlußgebiete.

[7]) Dz. U. 1927, Pos. 628.

[8]) Es bedürfte eingehender volkswirtschaftlicher und statistischer Untersuchungen, um die Verordnung richtig einschätzen zu können. Jedenfalls ist ohne weiteres klar, daß diese VO. für die Betroffenen von größter praktischer Bedeutung ist.

[9]) Die Fassung „wstępni właściciele" ist ein Druckfehler. Vgl. Sommerstein, S. 47.

sessen hat? Was ist unter dem Ausdruck „wirtschaften" zu verstehen? Da zu diesen Fragen keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist anzunehmen, daß die Praxis die Grundeigentümer Ostpolens sehr entgegenkommend behandelt hat. Der Zweck der Bestimmung liegt ja auch auf der Hand: Alte polnische Familien, die schon vor der großen russischen Invasion nach dem mißglückten polnischen Aufstand Grundbesitz in Polen gehabt haben, sollen als Grenzwacht auf ihren Gütern bleiben können. Man kann ihnen dazu auch ohne Bedenken 300 Hektar lassen, denn in Ostpolen tritt die Landnot weit weniger in Erscheinung als in den anderen Teilen des Staates.

b) Weitere Ausschließung von besonders gearteten Grundstücksteilen (Art. 4 Abs. 2).

Zu dem Kern des Restgutes kommen alle jene Gebietsteile hinzu, die für die Parzellierung ungeeignet erscheinen oder zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Restgutes erforderlich sind. Das Gesetz sagt kurz, daß Obstgärten, Wege, bebautes Terrain unbedingt[10]), Gewässer und Wälder nur unter gewissen Bedingungen dem Zwangsankauf nicht unterliegen (Art. 4 Abs. 2). Die Ausführungsverordnung vom 7. Dezember 1926[11]) stellt nun in § 8 Punkt c und d für bebautes Terrain[12]) und Wege trotzdem gewisse Bedingungen auf, die darauf hinauslaufen, daß die Ausschließung dieser Gebiete nur dann erfolgt, wenn sie dem Restgut tatsächlich dienen können. Die VO. dürfte damit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nahekommen. Das NTA. hat jedoch entschieden[13]), daß diese Bestimmung dem Gesetz widerspreche und daher ungültig sei. Wege, bebautes Terrain und Obstgärten sind somit immer vom Zwangsankauf ausgeschlossen, gleichgültig wo sie liegen und wann sie angelegt sind.

Dagegen bestehen gewisse Einschränkungen für Gewässer und Wälder. Gewässer werden nur dann nicht enteignet, wenn sie — so heißt es zunächst ganz allgemein — zur Fischzucht oder zu Industriezwecken verwendet werden (Art. 2 Abs. 1 ARG.). Im ein-

---

[10]) Bezüglich der Gärten ist in Art. 4 Abs. 3 zwar gesagt, sie müßten vor dem 1. 7. 1925 angelegt und rationell geführt sein, um ausgeschlossen zu werden. Da aber dieser Abs. 3 nur deklaratorisch die ersten beiden Absätze zusammenfaßt, und da vorher von irgendeiner Beschränkung nicht die Rede ist, kommt der Einschränkung des Abs. 3 keine Bedeutung zu, sie ist als Redaktionsversehen zu betrachten. Vgl. Sommerstein, S. 50 bis 51.

[11]) Dz. U. 1927, Pos. 66.

[12]) Unter „bebautes Terrain" sind nach § 8 Punkt c der Ausführungsverordnung zu verstehen: Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Höfe und Parks.

[13]) NTA., Urteil von 1934, Aktenzeichen 9272 aus 1930, zitiert bei Thaler, S. 48.

zelnen wird dann ausgeführt (Art. 4 Abs. 2 B), daß Gewässer nur dann Ausschlußgebiet sind, wenn ihr normaler Wasserspiegel größer ist als

3 Hektar bei ablaßbaren Fischteichen,
20 Hektar bei anderen Gewässern.

Für Wälder ist zunächst allgemein vorgeschrieben, daß sie den Gegenstand einer rationellen Waldwirtschaft bilden müssen, wenn sie ausgeschlossen werden sollen (Art. 2 Abs. 1 ARG.). Dann folgen, ebenso wie bei den Gewässern, besondere Bestimmungen (Art. 4 Abs. 2 A). Die Waldgebiete müssen sich zur selbständigen Bewirtschaftung eignen und größer sein als 30 bzw. in einigen Ost-Wojewodschaften 50 Hektar.

Das Verhältnis der allgemeinen zu den besonderen Bestimmungen ist unklar. Ist die allgemeine Forderung des Art. 2 Abs. 1 ARG. als erfüllt anzusehen, wenn den besonderen Vorschriften des Art. 4 Abs. 2 Genüge getan ist? Man wird wohl so entscheiden müssen, daß die allgemeinen Bedingungen des Art. 2 jedenfalls dann nicht erfüllt sein können, wenn die Gewässer und Wälder den besonderen Vorschriften des Art. 4 nicht entsprechen, daß aber andererseits die allgemeinen Bedingungen nicht ohne weiteres dann erfüllt sind, wenn die Voraussetzungen der besonderen Vorschriften vorliegen. Es kann also z. B. ein Stück Wald, das kleiner ist als 30 Hektar, nach dem Gesetz niemals den Gegenstand einer rationellen Waldwirtschaft bilden, andererseits ist aber dann, wenn das Stück Wald größer ist als 30 Hektar, noch nicht gesagt, daß es den Gegenstand einer rationellen Waldwirtschaft bildet. Ebenso kann ein Teich unter 3 bzw. 20 Hektar niemals zur Fischzucht oder zu Industriezwecken im Sinne des Gesetzes benützt werden, mit Erreichung der vorschriftsmäßigen Größe dient der Teich aber noch nicht ohne weiteres für Fischzucht oder Industrie.

Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so können Wälder und Gewässer trotzdem von der Parzellierung ausgeschlossen werden (Art. 4 Abs. 2 am Ende), wenn der Eigentümer nachweist, daß die Gebiete wirtschaftlich dem Restgute zugehören. Das entscheidende Moment ist dabei die wirtschaftliche und nicht die territoriale Zugehörigkeit zu den anderen Ausschlußgebieten. Für Wälder ist eine entsprechende Entscheidung des NTA. ergangen[14]). Man wird sie bedenkenlos auf die Gewässer ausdehnen können. Wälder und Gewässer können also von dem übrigen Restgut räumlich getrennt sein, trotzdem aber wirtschaftlich ihm zugehören.

Man kann feststellen, daß gegenüber dem alten Gesetz ein Fortschritt zu verzeichnen ist: Obstgärten, Wege, Gebäude und Gewässer

[14]) NTA. 1931, Nr. 400 A, S. 190.

wurden früher mitenteignet, es sei denn natürlich, daß sie in Anrechnung auf die grundlegende Freigrenze dem Eigentümer belassen wurden. Heute aber können sie neben der allgemeinen Freigrenze dem Eigentümer bleiben. Die Waldbesitzer waren unter der Herrschaft des alten Agrarreform-Gesetzes eigentümlicherweise besser gestellt. Das ergab sich aber nicht aus einer freundlicheren Haltung des Gesetzgebers gegenüber den Grundbesitzern, im Gegenteil: der Sejm-Beschluß von 1919 sah vor, daß alle Wälder in Staatseigentum überführt würden (Punkt 7 des Beschlusses). Da das Gesetz von 1920 nun zu diesem Punkte keine Vorschriften enthielt, schloß die Rechtsprechung die Wälder von der Enteignung zu Parzellierungszwecken ganz aus mit der Begründung, daß eine Regelung über die Enteignung der Wälder, um sie endgültig in Staatseigentum zu überführen, erst noch getroffen werden müsse[15]). Die entsprechenden Vorschriften wurden jedoch nicht erlassen, und so blieben die Wälder in ihrem ganzen Umfang von der Enteignung unberührt.

c) Ausnahmsweise Erweiterung des Ausschlußgebietes (Art. 5).

aa) Auslegungsschwierigkeiten allgemeiner Art.

Der Art. 5 regelt die Frage, wann neben den unter a und b behandelten Ausschließungen (nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2) im Interesse der landwirtschaftlichen Kultur Polens dem Eigentümer noch weitere Gebiete gelassen werden können. Abgesehen von den in Art 4[16]) genannten Gebieten unterliegen danach nicht der Parzellierung

solche Gebiete, die bei Berücksichtigung der örtlichen Agrarverhältnisse unbedingt notwendig sind, um die landwirtschaftliche Kultur und die landwirtschaftlichen Meliorationen auf einer angemessenen Höhe zu halten, und zwar in folgenden Wirtschaften

1. in solchen, die der Saat- oder Viehzucht gewidmet sind, (wytwórczość nasienna lub hodowlana);
2. in Wirtschaften, die sich in der betreffenden Gegend durch besonders intensive Produktion auszeichnen;
3. in Wirtschaften, die einen hochindustrialisierten Typ darstellen.

Danach scheinen auf den ersten Blick auch die zusätzlichen Ausschlußgebiete ziemlich eindeutig festgelegt zu sein. Tatsächlich ist

---

[15]) NTA. 1925, Nr. 823, S. 883, besonders S. 890.

[16]) Wenn es im Art. 5 nur heißt: Abgesehen von dem im Art. 4 Abs. 1 vorgesehenen Gebiet, so ist das ein redaktionelles Versehen. Der Zusatz Abs. 1 mußte wegbleiben, denn es ist unmöglich, daß der Gesetzgeber etwa in den Fällen, in denen Ausschließungen aus Art. 5 gemacht werden, die im Art. 4 Abs. 2 genannten Wege, Gewässer usw. nicht ausschließen wollte.

das aber nicht der Fall. Wenn z. B. eine Wirtschaft vorhanden ist, die innerhalb ihres Kreises oder gar der Wojewodschaft je Hektar die unbestritten größte Produktion aufweist, wenn diese Wirtschaft also die Bedingung der 2. genannten Gruppe ohne Zweifel erfüllt, so kann trotzdem entschieden werden, daß die allgemeinen, für alle drei Gruppen gemeinsamen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Man kann z. B. sagen, auch mit dem Normalrestgut könne eine ebenso intensive Wirtschaft betrieben werden wie vorher, ausnahmsweise Ausschließungen nach Art. 5 seien daher nicht erforderlich. Angenommen aber, hier ließe sich eine eindeutige Feststellung treffen, so ist doch folgendes zu erwägen: Die landwirtschaftliche Kultur und die Meliorationen sollen auf einer „angemessenen" (odpowiednia) Höhe gehalten werden. Mit dem Gebrauch dieses sehr dehnbaren Begriffes ist jedenfalls nicht gesagt, daß der Wirtschaftsstand auf der bisherigen Höhe erhalten werden müsse. Ferner: Wie ist der Ausdruck: „bei Berücksichtigung der örtlichen Agrarverhältnisse" auszulegen? Man könnte die Meinung vertreten, es käme nur darauf an, daß die örtlichen Agrarverhältnisse in befriedigender Weise geregelt seien. Wenn also insgesamt eine Reihe von mittelmäßigen Wirtschaften vorhanden seien, so brauche der hervorragende Stand einer Wirtschaft nicht unbedingt erhalten zu werden. Wie ist schließlich das Wort „örtliche" Agrarverhältnisse aufzufassen? Handelt es sich um eine Gemeinde, eine Gruppe von Gemeinden ,einen Kreis oder eine Wojewodschaft?

Auch in der Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1926[17]) sucht man in den §§ 10 bis 16, die sich mit dem Art. 5 des Gesetzes befassen, vergeblich nach einer Lösung aller dieser Zweifelsfragen. Erst am 1. April 1927[18]) hat der Ministerrat auf Grund der ihm im Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes erteilten Ermächtigung eine Verordnung erlassen, die sich mit der Anwendung des Art. 5 im Einzelfall befaßt. Aber auch diese Verordnung, die im ganzen nur 6 Paragraphen umfaßt, führt nicht weiter. In § 1 werden 7 Gruppen von Gütern aufgeführt, deren Eigentümer sich um die Anwendung des Art. 5 bewerben können. Die Bestimmung der Gruppen ist keineswegs eindeutig, außerdem aber — und das ist das Entscheidende — sagt die Verordnung nicht, daß bei zweifellos festgestellter Zugehörigkeit zu einer der Gruppen eine Ausschließung erfolgen muß, sie kann nur erfolgen. Die Verordnung steht damit in Widerspruch zum Gesetz, das im ersten Satz des Art. 5 kategorisch bestimmt: „Es unterliegen nicht ... der Parzellierung", d. h. es müssen von der Parzellierung ausgeschlossen werden ... Der Minister-

[17]) Dz. U. 1927 Pos. 66 mit einigen späteren Abänderungen.

[18]) Neufassung in Dz. U. 1929 Pos. 329.

rat hatte nach der Ermächtigung des Art. 5 Abs. 3 nur im Rahmen des Gesetzes die Bedingungen genau zu umreißen, unter denen eine Ausschließung erfolgen **muß**. Er hat aber seine Aufgabe verfehlt, wenn er bestimmt, wann Ausschließungen auf Grund des Art. 5 erfolgen **können**.

Zieht man nun noch eine weitere Gesetzesvorschrift in Betracht, so rundet sich das Bild ab. Man bekommt eine Vorstellung von den Absichten, die mit der Anwendung des Art. 5 ARG. verfolgt werden. Im ersten Teil des Abs. 3 des Art. 5 heißt es etwa: Über die Anträge auf Bewilligung einer weiteren Ausschließung nach Art. 5 entscheidet der Agrarreformminister in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsminister, evtl. dann der Ministerrat. „**Die Anträge ... können ... ohne Angabe von Gründen abschlägig beschieden werden.**" Die Behörden sollen also, gestützt auf die mehrdeutigen Generalklauseln des Gesetzes, nach freiestem Ermessen über die Anwendung des Art. 5 entscheiden können[19]). Die Normalausschließung kann in jedem Falle beliebig erweitert werden. Andererseits kann sie dort versagt werden, wo es wirklich um die Erhaltung wertvoller Wirtschaftseinheiten geht.

Man fragt sich nur, warum bei diesem Rechtszustand der ganze Fragenkomplex nicht mit zwei Worten im Sinne eines völlig freien Ermessens der Behörden geregelt worden ist. Dadurch, daß der Art. 5 in sechs langen Absätzen über die zusätzlichen Ausschließungen spricht, entsteht zunächst der falsche Eindruck, als ob die Interessen der landwirtschaftlichen Kultur berücksichtigt seien und der Eigentümer eines hochwertigen Gutes vor der Willkür der Behörden gesichert sei. Ist es etwa beabsichtigt gewesen, einen so falschen Eindruck hervorzurufen? Eine gewisse Erklärung für diesen Zustand gibt vielleicht die historische Entwicklung des Artikels[20]).

bb) Zwei Sonderfälle innerhalb des Art. 5. Zwei aufsehenerregende Urteile des NTA.

Einer besonderen Erörterung bedürfen noch zwei Sonderbestimmungen des Art. 5 und die Stellung, die die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang eingenommen hat. Die Lage wird dadurch noch klarer beleuchtet. Auf die oben dem Sinn nach zitierten Bestimmungen des Gesetzes über zusätzliche Ausschließungen folgen unmittelbar folgende Worte:

„Insbesondere unterliegt das im Art. 4 aufgezeigte Gebiet der Vergrößerung":

---

[19]) NTA. 1933, Nr. 630 A, S. 89.

[20]) Vgl. Sommerstein, S. 54 bis 56.

a) in den Grundstücken, die bereits vor dem 1. Januar 1925 gewisse Industrieanlagen zur Kartoffelverwertung besessen haben, bis zum Vierfachen der Fläche, die zum Kartoffelanbau für die genannten Anlagen ... verwendet worden ist. Diese vergrößerte Fläche darf zusammen mit der Ausschließung des Art. 4 350 Hektar nicht übersteigen;

b) in den Grundstücken, die bereits vor dem 1. Januar 1925 eine intensive Zuckerrübenproduktion für Zuckerfabriken betrieben haben und betreiben, bis zum Sechsfachen der Fläche, die zum Anbau von Zuckerrüben verwendet worden ist. Das Ausschlußgebiet darf zusammen mit der Ausschließung des Art. 4 700 Hektar nicht übersteigen.

Hier sind also zwei Fälle ausdrücklich und zweifelsfrei genannt, in denen es sich um „hochindustrialisierte" und um Güter mit „intensiver Produktion" handelt. Es müssen zusätzliche Ausschlußgebiete geschaffen werden, wenn die hier sehr genau umrissenen Voraussetzungen vorliegen. Freies Ermessen steht den Behörden lediglich in bezug auf den Umfang der Ausschließung zu, da dieser nicht bestimmt genannt, sondern nur nach oben begrenzt ist. Mindestens aber wird so viel Land zusätzlich ausgeschlossen werden müssen, daß sich der Kartoffel- und Zuckerrübenanbau für Industriezwecke neben dem sonstigen landwirtschaftlichen Betrieb, für den die Normalausschließung des Art. 4 da ist, noch einigermaßen rentabel gestaltet. Im Regelfalle wird daher wohl nicht weniger bewilligt werden dürfen als die einfache Fläche des Landes, die in den im Gesetz näher bezeichneten Jahren für Kartoffel- oder Rübenanbau verwendet worden ist. Auf eine einfache Formel gebracht, sind die zwei Sonderfälle so darzustellen: Die Frage des „Ob" ist vom Gesetz bereits eindeutig entschieden, den Behörden steht lediglich noch die Entscheidung über das „Wieviel" zu. Das ist die Auslegung, die man bei unvoreingenommener Betrachtung den Vorschriften unbedingt geben muß.

Das grundlegende, in der amtlichen Sammlung veröffentlichte Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts[21]) zu dieser Frage nimmt nun erstaunlicherweise einen völlig anderen Standpunkt ein. Es führt aus: Die Buchstaben a und b seien nur Unterabteilungen der vorher allgemein gekennzeichneten Fälle. Diese Selbstverständlichkeit, die auf den ersten Blick einleuchtet, wird nun in langen Ausführungen aus dem inneren Zusammenhang der Vorschriften und aus ihrer äußeren Stellung begründet. Da nun, so fährt das NTA. fort, die Punkte a und b nur Unterabteilungen des ersten Absatzes seien, könnten bei ihrer Auslegung nicht die kardinalen Grundsätze

[21]) NTA. 1931, Nr. 405 A, S. 204.

außer acht gelassen werden, welche die Grundlage der allgemeinen Vorschrift des Abs. 1 des Art. 5 bilden. Auch gegen diese Folgerung ist noch nichts einzuwenden. Der Vollständigkeit halber aber möchte man hinzufügen: Soweit eben nicht für die Sonderfälle eine abweichende Regelung gilt. Jetzt folgt nämlich der große Gedankensprung: Da die allgemeinen Fälle des Abs. 1 dem freien Ermessen der Behörden unterliegen (auch dies wird ausführlich begründet), sei es genau so dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt, ob sie zusätzliche Ausschließungen in den Sonderfällen der Buchstaben a und b bewilligen wollten. Das ist aber gerade unsinnig, denn wenn das Gesetz sagt, die Generalklausel ist insbesondere in den Fällen a und b gegeben, so ist eben kein Raum mehr für ein freies Ermessen und für eine Diskussion darüber, ob die Generalklausel in den Fällen a und b anzuwenden sei. Zum Beweise der Richtigkeit seiner Auffassung weist das NTA. noch darauf hin, daß es im Gesetz nicht heiße: Es wird eine sechsfache oder vierfache Vergrößerung vorgenommen, sondern eine Vergrößerung bis zum Sechsfachen und bis zum Vierfachen, die Behörden könnten also die auszuschließenden Flächen frei bestimmen. Es ist hier die grundsätzliche Frage des Ob mit der sekundären Frage nach dem Wieviel vermengt. Diese Unklarheit ist kennzeichnend für die ganze Entscheidung, die mit Hilfe von langen Ausführungen über Selbstverständlichkeiten den Blick für das Richtige und Wesentliche trübt.

Das Erstaunen über dieses Urteil wird möglicherweise noch verstärkt, wenn man zufällig entdeckt, daß die ganze, hier abgehandelte Frage schon früher einmal vom Obersten Verwaltungsgericht im genau entgegengesetzten Sinn entschieden worden ist[22]). Es fällt immerhin auf, daß diese frühere Entscheidung in der amtlichen Sammlung nicht enthalten ist, und daß die spätere, in der amtlichen Sammlung veröffentlichte, mit keinem Wort auf die erste Bezug nimmt, sich mit ihr auseinandersetzt oder auch nur andeutet, warum jetzt eine abweichende Meinung vertreten werde. In der früheren Entscheidung heißt es: Art. 5 kenne zwei Gruppen von Ausschlußgebieten, nämlich die allgemein bezeichneten und die genauer beschriebenen der Buchstaben a und b des Art. 5 Abs. 1. Während die Ausschließungen der ersten Art wirklich vom freien Ermessen der Behörde abhängig seien, seien die der zweiten Gruppe „im Gesetz von vornherein unter gewissen Bedingungen und in bestimmten Ausmaßen vorgesehen, das Ermessen der Behörde in dieser Richtung sei also begrenzt". Dieses erste Urteil entspricht mithin in knapper Form genau der oben vom Verfasser vertretenen Meinung.

---

[22]) Vgl. Gazeta Sądowa Warsz. 1930, S. 283.

Die beiden Sonderfälle des Art. 5 und die zwei entgegengesetzten Urteile sind deswegen so ausführlich besprochen worden, weil sie das früher über Art. 5 Gesagte bestätigen, und weil sie daher bezeichnend sind für die Tendenz der Behörden, die Grundeigentümer, die parzellieren sollen und den Umfang der zu parzellierenden Flächen frei zu bestimmen.

d) Die Vornahme der Ausschließungen.

aa) Feststellung der Ausschlußgebiete nach Art. 4 ARG.

Im Art. 16 ARG. wird bestimmt, in welcher Weise die Ausschließungen nach Art. 4 festgelegt werden. (Für die ausnahmsweise zugestandenen nach Art. 5 gilt eine Sonderregelung.) Der Eigentümer eines Gebietes, das die grundlegende Besitznorm von 60, 180 oder 300 Hektar überschreitet, hat das Recht, diejenigen Teile seiner Güter, die er von der Parzellierung ausschließen möchte, zu bestimmen, indem er den Agrarbehörden einen entsprechenden Antrag einreicht. Stellt er diesen Antrag nicht aus eigener Initiative, so kann er von der Behörde hierzu aufgefordert werden. Wenn er der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats entspricht, so werden die auszuschließenden Gebiete nunmehr von Amts wegen und ohne Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers festgestellt. Der Antrag des Eigentümers bezüglich der Grundnormen von 60, 180 oder 300 Hektar darf übrigens nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nur dann abgelehnt werden, wenn der vom Eigentümer vorgelegte Plan die Grundstücksteile in Schachbrettform anordnet (wprowadza szachownicę) oder sonst mit dem Gesetz nicht in Einklang steht, keinesfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen nach freiem Ermessen. Mangelnde Übereinstimmung mit dem Gesetz würde nur dann vorliegen, wenn in einer Gegend, wo nur 60 Hektar zugelassen sind, 180 oder statt 180 Hektar 300 verlangt werden, oder wenn der Berechnungsvorschrift des Art. 6 ARG.[23]) nicht genügt ist, falls ein Eigentümer in verschiedenen Teilen Polens Ausschließungen machen will.

Gegenüber den Bestimmungen des Agrarreform-Gesetzes von 1920 ist ein gewisser Fortschritt zu verzeichnen. Der Eigentümer hat jetzt das Recht, sein Restgut selbst zusammenzustellen. Früher dagegen wurde das Ausschlußgebiet von Amts wegen festgestellt (Art. 11 des alten Gesetzes). Wenn einem Eigentümer mehrere Güter gehören, kann er jetzt von jedem einen Teil behalten (ohne daß natürlich eine Erhöhung des allgemein zugelassenen Besitzmaximums eintritt). Früher dagegen stand dem Eigentümer nur das Recht zu, „ein bebautes Gut“ (Art. 2 Abs. 2) zu behalten.

---

[23]) 1 Hektar in Industrie- und Vorstadtgegenden entspricht 3 Hektar in anderen Teilen des Landes.

bb) Abänderung des Ausschließungsplanes und Wirkung gegen den Rechtsnachfolger.

Gleichgültig nun, ob die Ausschließungen von Amts wegen festgesetzt oder ob dem Antrage des Eigentümers sofort oder nach vorheriger Beanstandung entsprochen wird, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 14 Tagen[24]) oder nach Erschöpfung der Rechtsmittel wird die Entscheidung über den Ausschließungsplan in gewissen Umfang unanfechtbar. Danach wird sie ins Grundbuch eingetragen. Die Frage, inwieweit der Ausschließungsplan Rechtskraft erlangen und in welchem Umfang er später noch abgeändert werden kann, ferner die Frage, ob der Plan in jedem Falle auch gegen den Rechtsnachfolger des Eigentümers wirkt, lassen gewisse Zweifel aufkommen. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Begriff der Rechtskraft im streng dogmatischen Sinn auf die Entscheidung über den Ausschließungsplan überhaupt wird Anwendung finden können[25]).

Eindeutig bestimmt ist jedenfalls im Gesetz (Art. 17 Abs. 4 ARG.), daß in einem Fall der Ausschließungsplan auf einseitigen Antrag des Eigentümers neu aufgestellt werden muß: Die einzige Voraussetzung der Neuaufstellung ist, daß der alte Plan schon vor der namentlichen Bestimmung des Gutes zum Zwangsankauf zusammengestellt worden war. Ob der Eigentümer den Antrag erst stellen kann, wenn das Gut dann wirklich zum Zwangsankauf bestimmt worden ist oder jederzeit auch vorher, ist zweifelhaft[26]). Auf jeden Fall muß der Antrag nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (Art. 17 Abs. 4 ARG.) spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Herausgabe der entscheidenden Namensliste gestellt sein. Mit Rücksicht darauf, daß zwischen der ersten Festsetzung des Ausschlußgebietes und der schließlichen Bestimmung des Gutes zum Zwangsankauf schon viel Zeit vergehen und also eine mehrmalige Veränderung der für die Ausschließung maßgebenden Verhältnisse eintreten kann, wird man annehmen müssen, daß auch eine mehrmalige Abänderung des Planes vor der Bestimmung des Gutes zum Zwangsankauf erfolgen kann. Praktisch käme man also zu dem Ergebnis, daß die Aufstellung des Ausschließungsplanes für den Eigentümer so lange bedeutungslos ist, wie das Gut noch nicht zum Zwangsankauf bestimmt ist. Der erste Plan bleibt aber insofern maßgebend, als unverrückbare Grundlage sämtlicher Abänderungen die Forderung ist, daß die Ausschlußgebiete ihrem Umfange nach immer gleich bleiben. Es kann also nur dann

---

[24]) Art. 13 der VO. des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933, Dz. U. 1933 Pos. 635.

[25]) NTA. 1930, Nr. 230 A, S. 166 ff., besonders S. 168. Hier heißt es, die Entscheidung nach Art. 16 könne „rechtskräftig" werden.

[26]) Vgl. Sommerstein, S. 102, und NTA. 1930, Nr. 230 A, S. 169.

ein Teil der ursprünglich zum Zwangsankauf bestimmten Fläche zur Ausschließung geschlagen werden, wenn dafür ein gleicher Teil der ursprünglichen Ausschließung freigegeben wird[27]).

Der Plan kann ferner jederzeit (hier selbstverständlich auch bezüglich seines Umfangs) von Amts wegen abgeändert werden, wenn sich herausstellt, daß die erste Entscheidung auf falschen Angaben des Eigentümers beruht (Art. 17 Abs. 3). Obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, wird man doch annehmen müssen, daß es sich hier nur um vorsätzlich falsche Angaben handeln kann.

Daß der Rechtsnachfolger des Eigentümers bezüglich der Ausschlußgebiete genau so behandelt wird wie sein Vorgänger, daran besteht dann kein Zweifel, wenn der Ausschließungsplan ordnungsgemäß im Grundbuch eingetragen ist. Dies ist im Art. 16 Abs. 5 ARG. ausdrücklich gesagt. Wie liegen aber die Verhältnisse, wenn die Eintragung ins Grundbuch aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgt ist? Das Gesetz bezeichnet die Wirkung gegen den Rechtsnachfolger ausdrücklich als Folge der Grundbucheintragung („... muß ins ... Grundbuch eingetragen werden, was zur Folge hat, daß ..."). Man müßte also annehmen, daß bei Nichteintragung die Wirkung gegen den Rechtsnachfolger nicht eintritt. Das NTA.[28]) hat jedoch folgenden Standpunkt eingenommen: Wenn der Voreigentümer nur dieses eine Gut besessen hat, das jetzt auf den Erwerber übergegangen ist, so muß der Erwerber den Ausschließungsplan gegen sich gelten lassen, und zwar auch ohne Grundbucheintragung. Für den Eigentümer eines einzelnen Gutes sei nämlich die Ausschließung des Art. 4 ihrem Umfange nach zweifelsfrei im Gesetz festgelegt. Der Erwerber müsse dies auch ohne Grundbucheintrag wissen und damit rechnen, daß ein Ausschließungsplan aufgestellt sei. Anders sei es, wenn der Voreigentümer einen ganzen Gutskomplex besessen habe, von dem nur ein Teil an den jetzigen Eigentümer veräußert worden sei. Eine genaue Umschreibung der Beschränkungen liege dann nicht vor. (Der Eigentümer kann ja dann z. B. von einem Gut 10, vom zweiten 20, vom dritten 150 Hektar und vom vierten, fünften und sechsten überhaupt nichts ausschließen; er kann aber auch z. B. von jedem 30 Hektar für sich behalten.) Der Erwerber eines der mehreren Güter brauche den alten Plan also grundsätzlich nicht gegen sich gelten lassen, sondern könne für das erworbene Gut eine neue Festsetzung des Ausschlußgebietes gemäß Art. 4 beantragen. Anders sei es jedoch, wenn der Umstand, daß das Gut hinsichtlich der Agrarreform zu einem einheitlichen Komplex gehöre, öffentlich bekanntgemacht worden sei, z. B. dadurch, daß bereits vorher einmal ein Teil des Komplexes

[27]) NTA. 1930, Nr. 230 A, S. 166 ff.

[28]) NTA. 1934, Nr. 798 A, S. 249.

durch gehörige Bekanntgabe im Gesetzblatt zum Zwangsankauf bestimmt worden sei. Sei dies geschehen, so sagt das NTA., müsse jedermann wissen und gegen sich gelten lassen, daß die Güter einen einheitlichen Komplex bilden. Der Erwerber müsse dann damit rechnen, daß das von ihm erworbene Gut vollständig der Parzellierung unterliege oder daß vielleicht nur ein geringer Teil freibleibe.

Die Auffassung, daß die einmalige Bestimmung eines Teiles eines Gutskomplexes zum Zwangsankauf genüge, um für jedermann ein für allemal die Zusammengehörigkeit des Komplexes bekanntzumachen, ist sehr anfechtbar. Die Bekanntgabe der zur Enteignung bestimmten Güter erfolgt jährlich durch Veröffentlichung der sog. Namensliste[29]) im Gesetzblatt. Diese Liste enthält jedes Jahr Hunderte von Zahlen und Namen, so daß es nur mit größten Schwierigkeiten möglich sein dürfte, festzustellen, ob ein Gut in einer der bisher erschienenen Listen enthalten ist und zu welchem Komplex es etwa gehört. Das Entscheidende ist aber folgendes: Die Namensliste wird zwar im Gesetzblatt in Verordnungsform veröffentlicht, sie ist aber nur im formellen Sinn ein Gesetzgebungsakt. Materiell stellt die Liste, soweit sie den einzelnen Eigentümer betrifft, eine an ihn gerichtete Verfügung der Verwaltungsbehörde dar. Deswegen ist auch gegen die Namensliste die Klage vor dem Obersten Verwaltungsgericht möglich[30]), was niemals der Fall sein könnte, wenn die Liste materiell wirklich das wäre, als was sie sich ausgibt, nämlich eine Verordnung. Aus diesem Grunde wird man auch dann, wenn das Gut zu einem einheitlichen Komplex gehört, dem Erwerber die Möglichkeit geben müssen, selbständig ein neues Ausschlußgebiet zu beantragen, falls die alte Ausschließung im Grundbuch nicht eingetragen war.

cc) Vornahme der Ausschließungen nach Art. 5 ARG.

Erst, wenn das Ausschlußgebiet des Art. 4 im Verfahren des Art. 16 festgesetzt ist, kann über einen eventuellen Antrag auf Bewilligung einer ausnahmsweisen Ausschließung gemäß Art. 5 entschieden werden[31]. Während die Ausschließungen nach Art. 4 von Amts wegen berücksichtigt werden müssen, kann eine weitere Fläche nach Art. 5 nur auf Antrag ausgeschlossen werden[32]). Dieser Antrag muß bis spätestens zum 1. Juli desjenigen Jahres gestellt werden, in dem das betreffende Grundstück oder die Grundstücke in der Namensliste erscheinen (Art. 5 Abs. 4 ARG.). Es ist bereits erwähnt worden, daß gleich in erster Instanz das Agrarreformministerium

[29]) Die Frage ist später noch ausführlich behandelt.
[30]) NTA. 1926, Nr. 953, S. 337 ff., besonders S. 338/339.
[31]) § 13 der Ausführungsverordnung. NTA. 1931, Nr. 434 A, S. 290.
[32]) Vgl. z. B. NTA. 1931, Nr. 1025, S. 581.

in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium[38]) über den Antrag befindet (Art. 5 Abs. 3), daß bei mangelnder Übereinstimmung der Ministerrat entscheidet, und daß der Antrag ohne Angabe von Gründen abschlägig beschieden werden kann. Wegen der Möglichkeit, eine bereits zugebilligte zusätzliche Ausschließung nach Art. 5 wieder rückgängig zu machen, bestimmt Art. 5 Abs. 6 folgendes: Wenn die Bedingungen, die für die weiteren Ausschließungen maßgebend waren, sich ändern oder zu bestehen aufhören, so wird die zusätzliche Ausschließung entsprechend verkleinert, evtl. ganz aufgehoben. Die Durchführungsverordnung bringt dazu in § 16 nur einige unwesentliche Verfahrensbestimmungen. Ob aber bei dieser Abänderung der ersten Entscheidung die Behörde an bestimmte Richtlinien gebunden ist oder nicht, das ist nirgends gesagt. Man wird daher annehmen müssen, daß bei der Abänderung ebenso wie bei der ersten Entscheidung über den Art. 5 nach völlig freiem Ermessen verfahren werden kann. Es ist auch keine Frist bestimmt, während der die zusätzliche Ausschließung dem Eigentümer mindestens bleiben müßte. Hier ist es also klar, daß auch der Eigentümer, dem es gelungen ist, eine zusätzliche Ausschließung zu erlangen, niemals sicher ist, wie lange er sie noch behalten darf. Der Eigentümer ist hier in jeder Beziehung dem guten oder bösen Willen der Behörden ausgeliefert.

[38]) Die beiden Ministerien sind jetzt vereinigt.

VI. Heranziehung des Gebietes, das nach Abzug der Ausschließungen verbleibt.

Nachdem die Ausschlußgebiete festgestellt worden sind, kann zur Verwertung der Überschüsse geschritten werden. Der Eigentümer hat zunächst die Möglichkeit, vollkommen freiwillig, d. h. ohne jede behördliche Aufforderung, den Landüberschuß restlos zu parzellieren. Die freiwillige Parzellierung kann geschehen, indem der Eigentümer in eigener Regie nach Erlangung der notwendigen Genehmigungen parzelliert (Art. 65 ARG.), ferner indem er eigens dazu ermächtigte Institute mit der Parzellierung auf seine Rechnung betraut (Art. 62 ARG.), schließlich indem er den Überschuß der Bank Rolny verkauft (Art. 13 ARG.).

Diejenigen Grundeigentümer aber, die sich nicht zur freiwilligen Parzellierung des gesamten Überschusses entschließen können, werden durch den jedes Jahr bis zum 15. Februar[1]) erscheinenden Parzellierungsplan zur Parzellierung aufgefordert. Der Parzellierungsplan ist eine vom Ministerrat angefertigte Aufstellung, in der bestimmt wird, wieviel Land im kommenden Jahr parzelliert werden muß (Art. 12 ARG.). Der Plan bestimmt das Parzellierungskontingent, getrennt nach privaten und Staatsgütern und, was besonders wichtig ist, getrennt nach einzelnen Bezirken. Die Bezirke stehen nicht ein für allemal fest, sondern können jedes Jahr mit jedem neuen Parzellierungsplan neu aufgestellt werden. Die Grundeigentümer des Bezirks haben nun bis 1. Januar des nächstfolgenden Jahres Gelegenheit, den in ihrem Bezirk auf die Privatgrundstücke entfallenden Anteil an Land zu parzellieren.

Erfüllen sie den Anteil bis zum 1. Januar nicht restlos, so erscheint bis zum 15. Februar, also innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Termins, eine vom Ministerrat aufgestellte Namensliste (Art. 19 ARG.), die das für den betreffenden Bezirk noch fehlende Land auf bestimmte Eigentümer des Bezirks verteilt. Während der Parzellierungsplan Namen noch nicht genannt und sich nur allgemein an die Grundeigentümer eines bestimmten Bezirks gewandt hat, ist es jetzt, nach Erscheinen der Namensliste, nicht mehr gleichgültig, welcher der Grundeigentümer des Bezirks parzelliert, sondern ganz bestimmte Grundeigentümer sind ausgewählt und müssen das ihnen zugeteilte Kontingent bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, also im Laufe von 12 Monaten, erfüllen. Auf Grund der Namensliste wird im Grundbuch der betreffenden Grundstücke ein Sperrvermerk eingetragen. Hat der Eigentümer bis zum 15. Februar nicht freiwillig parzelliert oder parzellieren lassen oder an die Bank

[1]) Die ursprünglich im Gesetz bestimmten Termine sind abgeändert durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 12. 1927, Dz. U. 1927 Pos. 973.

Rolny verkauft, so wird die in der Namensliste genannte Fläche enteignet.

An einem praktischen Beispiel gesehen, würde sich das Verfahren wie folgt abwickeln. Am 15. Februar 1928 erscheint ein Parzellierungsplan, der für den Kreis Białystok 500 Hektar Staatsgüter und 1000 Hektar Privatgrundstücke umfaßt. Bis 1. Januar 1929 haben die privaten Großgrundbesitzer des Kreises Białystok nur 800 Hektar parzelliert. Es fehlen mithin zur Erfüllung des Kontingents noch 200 Hektar. Die am 15. Februar 1929 erscheinende Namensliste fordert daher für den Kreis Białystok die Eigentümer X und Y zur Parzellierung von je 100 Hektar auf. X parzelliert bis 15. Februar 1930 seine 100 Hektar, Y dagegen nicht. Von den Gütern des Y werden im Laufe des Jahres 1930 100 Hektar enteignet.

Das eigentliche Enteignungsverfahren, die Wegnahme des Landes, geht folgendermaßen vor sich: Wenn in der Namensliste die genauen Grenzen der zu parzellierenden Fläche noch nicht bezeichnet sind[2]), sondern z. B. nur allgemein gesagt ist, daß 50 Hektar von dem Gute X der Parzellierung unterliegen, so muß das Gebiet durch Entscheidung des Starosten festgelegt werden (Art. 21 Abs. 1). Gegen diese Entscheidung sind die üblichen Rechtsmittel (Beschwerde an den Wojewoden und an den Minister, anschließend Klage beim NTA.) gegeben. Maßgebend für die Bestimmung der zu enteignenden Fläche können allein die Ausschließungen nach Art. 4 und 5 sein. Alles, was nicht ausgeschlossen ist, kann nach dem freien Ermessen der Behörden zur Parzellierung herangezogen werden. Sobald die bezeichnete Fläche vorläufig abgeschätzt ist und 75 % des Schätzungspreises dem Eigentümer ausgezahlt sind (Art. 31 ARG.), nimmt der Wojewode die Fläche in Besitz (Art. 21 Abs. 2 ARG.). Die Namensliste, evtl. in Verbindung mit der oben erwähnten Entscheidung des Starosten, und der Nachweis, daß die Fläche vom Wojewoden in Besitz genommen worden ist, stellen den Rechtstitel dar, auf Grund dessen das Eigentum an dem Grundstück auf den Staat überschrieben wird (Art. 21 Abs. III ARG.).

Das eben geschilderte, komplizierte Verfahren mit Parzellierungsplan und Namensliste ist das Kernstück des ganzen Gesetzes, mindestens aber der für den privaten Großgrundeigentümer wesentlichste Teil. Die polnischen Veröffentlichungen führen teilweise aus, daß gerade hier ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem Gesetz von 1920 erzielt worden sei und bezeichnen die gesetzliche Lösung als vernünftig und befriedigend. Im folgenden Abschnitt soll zu dieser Frage und zu den mit ihr unlöslich verknüpften Problemen Stellung genommen werden.

[2]) Dies ist dann der Fall, wenn zur Zeit der Herausgabe der Namensliste das Verfahren zur Bestimmung der Ausschließungen nach Art. 16 noch nicht beendet ist.

VII. Freiwillige Parzellierung und gerechte Verteilung des Parzellierungskontingents.

A. Notwendigkeit eines allgemeingültigen Ordnungsprinzips.

Als Grundzug des neuen Agrarreform-Gesetzes im Gegensatz zu dem Gesetz von 1920 wird von vielen Schriftstellern[1]) folgendes herausgestellt: Das wichtigste und in erster Linie anzuwendende Mittel zur Neuaufteilung des Grundbesitzes sei die freiwillige Parzellierung. Der Staat stehe nur richtungweisend und beaufsichtigend über der Parzellierungsaktion. Erst, wenn trotz allen Zuredens und aller Vergünstigungen die Grundeigentümer zur freiwilligen Aufteilung nicht zu bewegen seien, werde als äußerstes Mittel die Enteignung durchgeführt. Auf diese Weise sei die langsame und organische Vollziehung der Agrarreform gewährleistet, und den Grundeigentümern ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gegeben.

Es ist nun richtig, daß jetzt erst im Gegensatz zu früher eine freiwillige Parzellierung praktisch möglich gemacht worden ist. Nach dem Gesetz von 1920 hatte der Eigentümer nur die Wahl, entweder vom Staate enteignet zu werden oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung an diesen selben Staat zu verkaufen; der Staat und nicht der Eigentümer führte dann die Parzellierung durch. Der Kaufpreis war in beiden Fällen gleich niedrig, der Vorteil des freiwilligen Verkaufs also nur derselbe, wie wenn man eine fällige Forderung freiwillig bezahlt und sich Kosten und Aufregungen eines Prozesses erspart. Bei der freiwilligen Parzellierung nach dem neuen Agrarreform-Gesetz kann evtl. ein besserer Kaufpreis erzielt werden als im Wege der Enteignung, denn die Behörden haben in diesem Falle den Preis nicht festzusetzen, sondern können nur dann einschreiten, wenn der Preis etwa „spekulatorisch in die Höhe getrieben" ist[2]). Insofern hat das neue Agrarreform-Gesetz tatsächlich eine Wendung zum Besseren gebracht.

Diese Wendung zum Besseren, die Möglichkeit der freiwilligen Parzellierung, kann sich aber nur dann auswirken, wenn die Güter nach einem allgemeingültigen und gerechten Ordnungsprinzip zur

---

[1]) Vgl. z. B. Czerwiński in Encyklopedja, S. 340: „Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem Dezember-Gesetz und den früheren Vorschriften. Ausgangspunkt der früheren Gesetze war die Enteignung. Das neue Gesetz versucht zu erreichen, daß die ganze Reform im Wege der freiwilligen Parzellierung durchgeführt werde, wobei auf die Beschleunigung dieser Aktion der moralische Zwang einwirken soll, der gegenüber den Grundeigentümern ausgeübt wird, und zwar der Parzellierungsplan (mittelbarer Zwang) und die Namensliste (unmittelbarer Zwang). Erst in dem Falle, wenn dieser moralische Zwang nicht ausreicht, geht der Staat selbst daran, zu enteignen." Übersetzung vom Verfasser.

[2]) Art. 71 ARG. NTA. 1935, Nr. 1123, S. 404; 1936 Nr. 1140, S. 25.

Parzellierung herangezogen werden. Der Grundeigentümer muß wissen, wann er spätestens bei Vermeidung der Enteignung freiwillig parzellieren muß. Diese These ist im folgenden zu beweisen, danach kann geprüft werden, welches Ordnungsprinzip dem Agrarreform-Gesetz von 1925 zugrunde liegt.

Im alten Agrarreform-Gesetz war eine sehr genaue Reihenfolge vorgeschrieben, in der die Güter vom Staate zur Parzellierung übernommen werden sollten. Es kam hier der begrüßenswerte Grundgedanke zum Ausdruck, die Agrarbehörden könnten nicht willkürlich an irgendeinen Grundeigentümer die Aufforderung ergehen lassen, an den Staat zu verkaufen, und dann gegebenenfalls enteignen, sondern jeder Eigentümer müsse sich ziemlich genau errechnen können, wann er an der Reihe sei[3]). Eine Reihenfolgevorschrift nützt dem Grundeigentümer dann aber wenig, wenn die Möglichkeit zur freiwilligen Parzellierung fehlt. Er sieht das Unheil herankommen und kann es doch nicht abwenden (oder besser: ihm teilweise begegnen, denn auch die freiwillige Parzellierung ist natürlich ein Übel, wenn auch das kleinere). Beide Prinzipien: das einer gerechten und vernünftigen Reihenfolge und die Möglichkeit, freiwillig zu parzellieren, würden einander gut ergänzen. Der Eigentümer könnte sich einigermaßen genau berechnen, wann und mit welchem Anteil er an der Reihe wäre. Er könnte sich dann in Ruhe um einen Käufer umsehen, mit ihm verhandeln und dann zum gegebenen Zeitpunkt die Parzellen auflassen. Er könnte auch die Bewirtschaftung und etwaige Investitionen auf dem zu parzellierenden Land einrichten, je nachdem er sich mit den Erwerbern einigt. Es muß betont werden, daß nur eine gerechte, wirtschaftlich gerechtfertigte Reihenfolge und Anteilsbestimmung von Vorteil für eine geordnete freiwillige Parzellierung wäre. Eine Reihenfolgevorschrift zum Beispiel, in dem Sinn, daß zuerst alle Güter der nationalen Minderheiten parzelliert werden sollen, würde dem Eigentümer eine vernünftige Abwicklung nicht ermöglichen. Sie würde kein organischer Umbau, sondern eine revolutionäre Umwälzung mit gewaltsamen Erschütterungen des Wirtschaftslebens sein und damit weder dem einzelnen noch der Gesamtheit nützen.

Man könnte dem entgegenhalten: Wozu ein Ordnungsprinzip etwa in Form einer vernünftigen Reihenfolgevorschrift? Es macht doch für den Grundeigentümer keinen wesentlichen Unterschied aus, wann er restlos parzelliert, es handelt sich doch immer nur darum, ob etwas früher oder etwas später parzelliert wird, denn das neue Agrarreform-Gesetz hat ebenso wie das alte zum Ziele, den gesamten. das Besitzmaximum übersteigenden Grundbesitz in

[3]) Daß die Reihenfolgevorschrift des alten Agrarreform-Gesetzes, wie oben dargelegt, in concreto gewisse Mängel aufwies, ist eine andere Frage.

ganz Polen nach und nach aufzuteilen. Kein einziges Gut, das die entsprechenden Ausmaße hat, wird am Ende verschont bleiben. Soll doch der Eigentümer von vornherein bis auf das Restgut parzellieren, dann hat er Ruhe. Früher oder später muß er es sowieso tun. Nun: dieses Früher oder Später hat aber ein großes Gewicht. Trotz des Gesetzeswortlauts kann eine vorläufige Verzögerung auch die endgültige Freistellung von der Parzellierung bedeuten. Ohne Kenntnis der konkreten Verhältnisse in Polen kann man zunächst ganz allgemein sagen, daß revolutionäre Ausnahmegesetze (wie es ja das Agrarreform-Gesetz auch ist) nicht für die Ewigkeit geschaffen sind, sondern ständigem Wechsel unterliegen und bei günstiger Gelegenheit von der immer vorhandenen Opposition ganz umgestoßen werden. Wer bis zu diesem Zeitpunkt heil durchgekommen ist, ist gerettet. Die Agrarreformmaßnahmen in Polen sind von Anfang an bis heute Gegenstand heftigster Kritik gewesen. Auch für sie trifft also das eben Gesagte in vollem Umfange zu. Aber ganz abgesehen davon muß sich die Parzellierungsaktion bei der großen Menge der vorhandenen Güter über mindestens 2 Jahrzehnte, vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, erstrecken. Es ist ein Unterschied, ob jemand sein Gut im ersten Jahr verliert oder noch 20 Jahre darauf wirtschaften kann. Mithin ergibt sich: Die Frage, wann das einzelne Gut herangezogen wird, ist keine theoretische Spiegelfechterei, sondern durchaus der Erörterung wert.

Es kann festgestellt werden, daß eine Wechselbeziehung besteht zwischen der freiwilligen Parzellierung und einem Ordnungsprinzip, das die gerechte Verteilung des Parzellierungskontingents regelt. Die freiwillige Parzellierung wird nur dann im Vordergrund stehen, wenn gerechte gesetzliche Vorschriften darüber vorhanden sind, in welcher Reihenfolge und mit welchen Anteilen die Güter zur Parzellierung herangezogen werden. Je klarer diese Bestimmungen sind, je weniger Spielraum sie dem Ermessen der Behörden lassen, und je genauer der Grundeigentümer deswegen vorausdisponieren kann, desto mehr wird die freiwillige, aus privater Initiative vorgenommene Parzellierung durchgeführt werden. Je gerechter die Bestimmungen über Reihenfolge und Anteile sind, desto mehr wird sich der Umbau der Agrarstruktur organisch und unter Vermeidung gewaltsamer Erschütterungen der Wirtschaft des Landes vollziehen. Mithin treffen sich hier das Interesse des Staates und das Interesse des Grundeigentümers an einem gerechten Ordnungsprinzip. Für den Wohlstand des einzelnen wie für die Staatsfinanzen sind Erschütterungen der Gesamtwirtschaft nachteilig. Bei der freiwilligen Parzellierung kann der Eigentümer einen besseren Preis erzielen, und der Staat braucht seinen Verwaltungsapparat nicht dadurch zu belasten, daß er die großen, den Privateigentümern abgenommenen

Ländereien für ein verhältnismäßig langes Übergangsstadium in seiner Hand in ziemlich unproduktiver Weise anhäuft.

B. Ist das Ordnungsprinzip im Agrarreform-Gesetz von 1925 gegeben?

1. Der Parzellierungsplan.

Der erste Schritt zur Verteilung des Parzellierungskontingents auf die einzelnen Grundeigentümer ist der jährlich aufgestellte Parzellierungsplan. Zwar wird in diesem Plan der einzelne noch nicht namentlich bezeichnet, die Namensliste aber, in der das dann zweifelsfrei geschieht, hängt auf das engste mit dem Parzellierungsplan zusammen. Schon dem Parzellierungsplan kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Um es nun gleich vorweg zu nehmen: Der Ministerrat ist bei Aufstellung des Planes an keinerlei Richtlinien gebunden. Ursprünglich war zwar das jährlich durch den Plan zu verteilende Kontingent für die ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf 200 000 Hektar festgesetzt. Das war aber auch die einzig vorgesehene Bindung; und selbst diese war für die Grundeigentümer ohne Bedeutung, wenn man folgendes erwägt: Die 200 000 Hektar umfaßten sowohl private wie öffentliche Grundstücke, das Verhältnis beider war nicht festgelegt. Es konnten daher in einem Jahre 190 000 Hektar private und im nächsten Jahre vielleicht nur 10 000 Hektar private Grundstücke zur Parzellierung bestimmt werden. Es war ferner gleichgültig, wie die 200 000 Hektar auf die einzelnen Gebiete Polens verteilt wurden. Sie konnten z. B. ausschließlich auf die Westwojewodschaften verteilt werden, in denen der meiste deutsche Grundbesitz liegt. Die Festlegung auf 200 000 Hektar diente also nur dazu, den sog. „Landhungrigen" für jedes Jahr die Verteilung einer bestimmten Menge Landes zu sichern. Die Interessen des Grundeigentümers, dem man das Land abnahm, waren in keiner Weise berücksichtigt. Die Bindung an die 200 000-Hektar-Grenze ist im Jahre 1937 abgelaufen, nachdem sie auch vorher schon kaum hatte praktisch durchgeführt werden können. Jetzt besteht also für die Aufstellung des Parzellierungsplanes überhaupt keine Schranke mehr.

Man könnte meinen, daß jene Bestimmung eine gewisse Bindung enthält, die besagt, der Plan müsse das Parzellierungskontingent nach Bezirken aufteilen. Diese Meinung ist aber irrig; denn es ist nicht so, daß die Bezirke ein für allemal festgelegt sind und daß auf jeden Bezirk in jedem Parzellierungsplan etwas Land entfallen muß, sondern die Bezirke werden zusammen mit dem Parzellierungsplan, also jedes Jahr neu, aufgestellt und können sehr verschieden groß sein. (Bezirk, Kreis oder eine Gruppe von Kreisen[4]).

[4]) Art. 12 Abs. 1 ARG.

Auch braucht nicht etwa das ganze Staatsgebiet in solche Bezirke eingeteilt zu werden. Es können, wie bereits erwähnt, z. B. ausschließlich die Westwojewodschaften in Bezirke eingeteilt, d. h. an dem Parzellierungskontingent beteiligt werden.

Nach Erscheinen des Parzellierungsplanes müssen nun die Eigentümer der Güter, die in einen gemeinsamen Bezirk geraten sind, versuchen, die auf diesen Bezirk entfallende Fläche freiwillig zu parzellieren, und zwar innerhalb von 10 Monaten. Gelingt ihnen das, so darf eine Namensliste für diesen Bezirk nicht erscheinen. Gelingt es ihnen nicht vollständig, so darf die Namensliste nur die Differenz zwischen dem im Parzellierungsplan genannten Kontingent und dem freiwillig parzellierten Gebiet umfassen. Nach der Rechtsprechung des NTA. ist bei Berechnung dieser Differenz mit großer Genauigkeit vorzugehen[5]). Man könnte daher auf folgenden Gedanken kommen: Die Tatsache, daß der Parzellierungsplan willkürlich aufgestellt wird, ist leider nicht zu ändern, die gleichmäßige Behandlung aller Grundeigentümer in ganz Polen können sich die Gutsbesitzer also nicht sichern. Die Eigentümer eines Bezirks haben aber die Möglichkeit, sich untereinander zu einigen, den Parzellierungsplan gemeinsam zu erfüllen, um so wenigstens innerhalb ihres Bezirks die gleichmäßige Behandlung aller zu sichern und die Enteignung zu vermeiden. Das ist aber leichter gesagt als getan. Zunächst stehen die Bezirke ja nicht fest; mit jedem neuen Parzellierungsplan kann ein neuer Bezirk gebildet werden und sich eine neue, zufällig zusammengewürfelte Gemeinschaft von Grundeigentümern bilden, die dann also erst die Grundlagen gemeinsamer Arbeit suchen muß. Die Meinungen werden von vornherein sehr verschieden sein. Es wird Leute geben, die gar nichts werden freiwillig parzellieren wollen, die darauf vertrauen, daß sie in der Namensliste nicht erscheinen werden. Ein solches Vertrauen dürfte, um ein Beispiel zu nennen, bei zwei polnischen Gutsbesitzern eines Bezirks, der sonst hauptsächlich Gutsbesitzer deutscher Volkszugehörigkeit umfaßt, nicht ganz unberechtigt sein. Es wird dann auch Leute geben, die, vielleicht nicht zu Unrecht, die Meinung vertreten werden: Wenn wir anstandslos den Parzellierungsplan erfüllen, so wird die Behörde, die zweckmäßigerweise auf der Linie des geringsten Widerstandes vorgeht, meinen, wir seien in der Lage, noch mehr herzugeben, und man wird uns im nächsten Jahre in noch höherem Maße heranziehen.

Sollte es nun trotz dieser Meinungsverschiedenheiten wirklich einmal gelingen, eine Einigung zu erzielen, und zwar so rechtzeitig, daß innerhalb der noch übrigen Zeit die freiwillige Parzellierung

[5]) NTA. 1927, Nr. 1275, S. 630: Hier ist die Namensliste eines ganzen Bezirks aufgehoben worden, weil sie 0,9 Hektar zuviel umfaßte.

trotz ihrer im einzelnen noch darzustellenden[6]), großen Schwierigkeiten bis zum 1. Januar überall durchgeführt werden könnte, so gibt es doch kein Mittel, einen Grundeigentümer, der sich nachträglich die Sache anders überlegt und nicht erfüllt, zur Parzellierung gemäß der Übereinkunft zu zwingen. Es könnte ja auch möglich sein, daß es einem Eigentümer trotz besten Willens nicht gelingt, bis zum 1. Januar die Parzellierung durchzuführen. Wir können also feststellen, daß nur in seltenen Fällen eine Einigung unter den Grundeigentümern eines Bezirks überhaupt wird erzielt werden können, in noch weniger Fällen wird die Übereinkunft, wenn sie zustande kommt, in der vorgeschriebenen Frist restlos verwirklicht werden; jedenfalls wird kaum einmal das durch den Parzellierungsplan bestimmte Kontingent am 1. Januar des betreffenden Jahres parzelliert sein.

2. Die Namensliste.

Ist der Parzellierungsplan nicht erfüllt, so muß der Ministerrat eine Namensliste aufstellen, in der er den nicht erfüllten Teil des Parzellierungsplanes des Bezirks auf genau zu bezeichnende Eigentümer des Bezirks verteilt. Man müßte meinen, daß nun eine Vorschrift besteht, die anordnet, daß in erster Reihe diejenigen in die Namensliste aufgenommen werden, welche sich an der freiwilligen Erfüllung des Parzellierungsplanes nicht beteiligt haben. Eine solche Vorschrift fehlt aber. Es ist vollkommen gleichgültig, ob die Säumigen mit der Aufnahme in die Namensliste einverstanden sind, weil sie den auf sie entfallenden Anteil parzellieren wollen, weil sie vielleicht die Parzellierung gemäß einer Übereinkunft mit den anderen Grundeigentümern schon begonnen, aber nicht rechtzeitig zu Ende geführt haben, oder ob sie nicht einverstanden sind. Unerheblich ist es auch, ob jemand zu den kleinsten oder zu den größten Gutsbesitzern des Bezirks gehört; in jedem Falle kann er von der Aufnahme in die Liste verschont bleiben, in jedem Falle kann er auch in die Liste aufgenommen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß er bisher vielleicht schon die Hälfte des ganzen Parzellierungskontingents allein erfüllt hat. Mit anderen Worten: Freiwillige Parzellierungen, die ein einzelner vorgenommen hat, werden nicht notwendig diesem einen, sondern dem ganzen Bezirk gutgebracht, so daß derjenige, der freiwillig parzelliert hat, genau denselben Nutzen davon hat wie ein anderer Gutsbesitzer desselben Bezirks, der gar nichts freiwillig parzelliert hat.

Es ist, um ein extremes Beispiel zu wählen, folgender Fall möglich:

---

[6]) Vgl. S. 59 f.

In einem Bezirk liegen 7 Güter von insgesamt 40 000 Hektar Umfang. Die Fläche verteilt sich im einzelnen wie folgt:

1. Gut 7500 Hektar,
2. Gut 7000 Hektar,
3. Gut 6500 Hektar,
4. Gut 6000 Hektar,
5. Gut 5200 Hektar,
6. Gut 4000 Hektar,
7. Gut 3800 Hektar.

Der Parzellierungsplan für diesen Bezirk sieht 4060 Hektar vor. Der Eigentümer des zweitkleinsten Gutes des Bezirks, Herr X, parzelliert von seinen 4000 Hektar = 3000 Hektar freiwillig, so daß ihm noch 1000 Hektar bleiben. Die anderen parzellieren nichts. Da also der Parzellierungsplan nicht ganz erfüllt ist, muß bezüglich des nicht erfüllten Teils von 1060 Hektar eine Namensliste veröffentlicht werden. In dieser Liste erscheint auch Herr X, der bisher schon allein drei Viertel des Parzellierungsplanes erfüllt hat, und zwar mit der gesamten, das Besitzmaximum übersteigenden Fläche von 810 Hektar (das Besitzmaximum soll hier 180 Hektar + 10 Hektar für Wege und Gebäude betragen). Die restlichen 250 Hektar, die die Namensliste umfassen muß, verteilen sich ungefähr gleichmäßig auf die übrigen sechs Güter, so daß im Durchschnitt jedes etwa 40 Hektar, also den hundertfünfzigsten Teil seiner Gesamtfläche, abgeben muß. Herr X aber hat mehr als neunzehn Zwanzigstel seines Grundbesitzes verloren.

Wie kann dieses unmögliche Ergebnis vermieden werden? Die Antwort ist einfach: Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand überhaupt nicht. Dies sei, um Irrtümern vorzubeugen, vorausgeschickt. Die folgenden Erörterungen beziehen sich lediglich auf die Frage, welche Möglichkeiten sich de lege lata früher geboten haben, und welche Regelung de lege ferenda möglich ist. Der folgende Abschnitt ist daher als Exkurs bezeichnet. Die darin behandelten Probleme sind aber deswegen auch heute noch von aktuellem Interesse, weil sich an ihnen mit aller Deutlichkeit erweist, daß der polnische Gesetzgeber von den verschiedenen Möglichkeiten, die Härten der Agrarreform vernünftig auszugleichen und so klare wirtschaftliche Erwägungen vor den nationalpolitischen in den Vordergrund zu stellen, bewußt keinen Gebrauch gemacht hat. Es lag ihm eben daran, die Agrarreformbehörden bei der Auswahl des zu enteignenden Landes völlig frei zu stellen.

3. Exkurs.

a) Die Reihenfolgevorschrift.

Die einzige Vorschrift, die zum Ziele hatte, eine gerechtere Verteilung des Parzellierungskontingents zu sichern, war Art. 19 Abs. 1

letzter Satzteil der ursprünglichen Fassung des neuen Agrarreform-Gesetzes. Dort heißt es, daß die größeren in jedem Falle vor den kleineren Gütern in die Namensliste aufgenommen werden müßten. Der Satz ist erst in der Sejmdebatte eingefügt worden. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war er nicht enthalten[7]). Daraus erklärt es sich wohl auch, daß die Vorschrift, so klar sie zunächst erscheint, der Auslegung Schwierigkeiten bereitet. Häufig kehren dann auch die Klagen über die Verletzung dieser Vorschrift wieder[8]). Das NTA. hat sich in ständiger Rechtsprechung, gestützt auf den Wortlaut der Bestimmung, auf den Standpunkt gestellt, es sei nur notwendig, daß die größeren Güter an einer früheren Stelle der Namensliste erscheinen als die kleineren. Wieviel Land aber von den größeren und wieviel von den kleineren in der Namensliste genannt würden, sei gleichgültig.

Diese Auslegung bedeutet jedoch praktisch eine völlige Entwertung der Vorschrift, wie nachfolgendes Beispiel zeigt. Angenommen, in einem Bezirk liegen 5 Güter von folgendem Umfang:

1. Gut 2000 Hektar,
2. Gut 800 Hektar,
3. Gut 750 Hektar,
4. Gut 500 Hektar und
5. Gut 400 Hektar.

Freiwillige Parzellierungen werden von keinem der Eigentümer vorgenommen. In drei aufeinanderfolgenden Jahren erscheinen Namenslisten, die bezüglich der einzelnen Güter nachstehende Flächen zur Parzellierung bestimmen.

1. Jahr:

Das Parzellierungskontingent beträgt 990 Hektar.

Von Gut Nr. 1 20 Hektar,
„ „ 2 300 Hektar,
„ „ 3 250 Hektar,
„ „ 4 200 Hektar und
„ „ 5 220 Hektar

990 Hektar.

---

[7]) Vgl. Sommerstein, S. 109/110.

[8]) Vgl. die entsprechenden Urteile des NTA. 1926 Nr. 953, S. 345, Nr. 1020, S. 564, Nr. 1021, S. 567, Nr. 1025, S. 581, Nr. 1034, S. 605, Nr. 1041, S. 634; 1927 Nr. 1250, S. 555, Nr. 1255, S. 569, Nr. 1256, S. 571.

2. Jahr:

Das Parzellierungskontingent beträgt 150 Hektar.

Von Gut Nr.	1	10 Hektar,
„ „	2	10 Hektar,
„ „	3	10 Hektar,
„ „	4	120 Hektar
		150 Hektar.

3. Jahr:

Das Parzellierungskontingent beträgt 635 Hektar.

Von Gut Nr.	1	15 Hektar,
„ „	2	310 Hektar,
„ „	3	310 Hektar
		635 Hektar.

Nach drei Jahren ist es also mit angeblicher Beachtung des Art. 19 Abs. 1 letzter Satzteil erreicht, daß das größte Gut nur 45 Hektar verloren hat, während die anderen vier Güter nur noch das Besitzmaximum von 180 Hektar haben; d. h. sie sind im Sinne des Gesetzes restlos parzelliert, und zwar das kleinste schon im ersten Jahr, das zweitkleinste im nächsten und die anderen zwei im dritten Jahr. Es sind also zwar die größeren Güter an einer früheren Stelle der Namensliste genannt worden als die kleineren, es sind aber gerade umgekehrt die kleineren vor den größeren parzelliert worden.

Das kann der Sinn der Bestimmung nicht sein. Offenbar soll vielmehr das größere Gut nicht nur rein formal an früherer Stelle der Namensliste genannt werden als das kleinere, sondern es soll auch früher parzelliert werden. Zwei Argumente lassen sich dafür anführen. Zunächst erschließen sich bei unvoreingenommener Betrachtung Sinn und Zweck der Vorschrift zwanglos in folgendem: Der Gesetzgeber will die großen Latifundien zunächst in höherem Maße zur Parzellierung heranziehen und dann die mittleren Güter angreifen, um so eine langsame Senkung des allgemeinen Besitzstandes auf die Besitzhöchstgrenze zu erreichen. Auf diese Weise würden allzu fühlbare Eingriffe in das Eigentumsrecht des einzelnen und damit gewaltsame Erschütterungen des Wirtschaftslebens vermieden[9]). Das zweite Argument ist dieses: Die Stellung innerhalb der Namensliste ist in jeder Beziehung bedeutungslos. Es wäre also auch eine Bestimmung sinnlos, die sich nur mit der Stellung eines Gutes innerhalb der Namensliste befaßte. Es ist gleichgültig, ob ein Gut an erster, sechster oder fünfundzwanzigster Stelle der

[9]) Vgl. auch Sommerstein, S. 110/111.

Liste erscheint, weil aus der Stellung innerhalb des Namensausweises keine Rechte hergeleitet werden können. Die Agrarbehörden können zuerst das an fünfundzwanzigster Stelle genannte Land in Besitz nehmen und zuletzt das an erster Stelle aufgeführte, wie umgekehrt. Aber selbst, wenn die Behörden gehalten wären, der Reihenfolge nach vorzugehen, würde das keine große Bedeutung haben, weil ja sowieso alles in einer Liste genannte Land in einem Jahr parzelliert wird. Es könnte sich also immer nur um einen Vorteil von Tagen oder Wochen handeln.

Die gesetzliche Reihenfolgevorschrift will also richtiger Ansicht nach sagen, daß ein Gut, solange es größer ist als ein anderes, auch früher parzelliert werden muß als das andere, kleinere. Wörtlich genommen, würde das zunächst zu dem Ergebnis führen, daß in jede Namensliste nur ein Gut oder höchstens soviel Güter, wie zufällig in demselben Bezirk genau gleich groß sind, aufgenommen werden könnten; denn Aufnahme in dieselbe Namensliste bedeutet ja eben ohne Rücksicht auf die Stelle, an der das Gut genannt ist, gleichzeitige Parzellierung mit allen anderen in der Liste genannten. Obwohl es Fälle geben kann, in denen das größte Gut allein in der Namensliste erscheint, geht es aber natürlich nicht, daß man in jedem Falle und ausnahmslos das jeweils größte Gut allein zur Deckung des gesamten Parzellierungskontingents heranzieht, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens geht das Gesetz in seiner ganzen Anlage offensichtlich davon aus, daß in eine Namensliste mehrere Güter aufgenommen werden können[10]), zweitens wird das Gut oft gar nicht groß genug sein, um das gesamte Kontingent zu decken; drittens würde die Zertrümmerung eines Gutes auf einen Schlag bis auf 180 Hektar eine Gewaltmaßnahme sein und damit dem Sinn der Reihenfolgevorschrift widersprechen; viertens ist ja das Gut in dem Augenblick, in dem man ihm so viel Land weggenommen hat, daß es die Größe des nächstfolgenden erreicht hat, gar nicht mehr größer als dieses. Beide Güter müssen daher jetzt zusammen herangezogen werden. Aus diesen Gründen muß man zulassen, daß das größere und das kleinere Gut evtl. in dieselbe Namensliste aufgenommen werden, ja, dies wird sogar dann unbedingt erforderlich sein, wenn von dem größten soviel Land in der Namensliste verzeichnet worden ist, daß es die Größe des nächstfolgenden erreicht hat. Beide müssen von da an zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, bis die Größe des dritten erreicht ist, jetzt werden erst die drei zu gleichen Teilen herangezogen, und so fort, bis das Parzellierungskontingent gedeckt ist.

---

[10]) Vgl. z. B. Art. 19 Abs. 1: „Eine Namensliste derjenigen Güter oder ihrer Teile ....."

An dem oben angeführten Beispiel würde sich diese Auslegung der Reihenfolgevorschrift wie folgt auswirken:

1. Jahr.

Das Parzellierungskontingent beträgt 990 Hektar. Wenn man diese 990 Hektar von den 2000 Hektar des größten Gutes abzieht, bleibt es mit 1010 Hektar immer noch größer als das nächstfolgende mit 800. Das erste wird also in diesem Jahr in der Namensliste allein aufgeführt. Es liegt einer der oben besprochenen Ausnahmefälle vor.

2. Jahr.

Das Parzellierungskontingent beträgt nur 150 Hektar. Auch diesmal muß das erste Gut noch allein herangezogen werden. Es bleibt trotzdem mit 860 Hektar noch das größte.

3. Jahr.

Das Parzellierungskontingent beträgt 635 Hektar. Die Größe der Güter ist jetzt:

1. Gut	860	Hektar,
2. „	800	Hektar,
3. „	750	Hektar,
4. „	500	Hektar,
5. „	400	Hektar.

Das erste kann das Parzellierungskontingent nicht mehr allein decken, denn zieht man von ihm 60 Hektar ab, so hat es schon die Größe des zweiten erreicht. Das zweite muß also mit herangezogen werden. Beide Güter werden daher auf die Größe des dritten, auf 750 Hektar gebracht. Auch das reicht noch nicht. Allen dreien wird daher je 250 Hektar abgezogen, so daß sie die Größe des vierten erreichen. Auf diese Weise kommen 910 Hektar zusammen, nämlich:

von Gut Nr.	1	60	Hektar,
„ „	2	50	Hektar,
„ „	1	50	Hektar,
„ „	3	250	Hektar,
„ „	1	250	Hektar und
„ „	2	250	Hektar
		910	Hektar.

Es sollen aber nur 635 Hektar parzelliert werden. Die überschüssigen 275 Hektar werden also durch drei geteilt und den einzelnen Gütern wieder hinzugerechnet. Die Größe der Güter ist daher wie folgt:

1. Gut	591,66	Hektar,
2. „	591,66	Hektar,
3. „	591,66	Hektar,
4. „	500,—	Hektar und
5. „	400,—	Hektar.

Die ersten drei Güter haben also abzugeben:

Gut Nr. 1	268,34	Hektar,
„ 2	208,34	Hektar,
„ 3	158,34	Hektar
	635,02	Hektar.

Auf diese Weise sind die 635 Hektar zusammengekommen, indem jedes Gut in erster Reihe herangezogen worden ist, s o l a n g e es größer war als das andere. Es mag sein, daß es eine einfachere Berechnungsformel gibt; diese zu finden ist aber nicht Aufgabe des Juristen.

Das Beispiel hat nebenbei auf die Wichtigkeit einer Erkenntnis hingewiesen, die ganz allgemein für das Agrarreform-Gesetz zu berücksichtigen ist. Es ist unzweckmäßig, unwirtschaftlich und bedeutet nur Zeitvergeudung, bis auf den Quadratmeter genau rechnen zu wollen. Man müßte eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, nach der Ungenauigkeiten in den Berechnungen der Agrarbehörden außer Betracht bleiben, wenn sie nicht mehr als ein evtl. auch zwei Hektar betragen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 letzter Satzteil der ursprünglichen Fassung des Agrarreform-Gesetzes zur Klarstellung noch zwei Sätze hätten angefügt werden müssen, so daß die Bestimmung im ganzen folgendermaßen ausgesehen hätte:

1. Die größeren Güter müssen in jedem Falle vor den kleineren in die Namensliste aufgenommen werden.

2. Das Parzellierungskontingent wird in der Namensliste auf die erforderliche Anzahl der größten Güter des Bezirks so verteilt, daß die angegriffenen Güter gleich groß werden, jedes dann aber noch größer oder mindestens ebenso groß bleibt wie das größte der nicht herangezogenen Güter.

3. Ungenauigkeiten in der Berechnung bleiben außer Betracht, sofern sie nicht mehr als 1 Hektar betragen.

b) Anteilsmäßige Verteilung des Parzellierungskontingents.

In einem der Verfahren[11]), das sich um die Auslegung der eben besprochenen Gesetzesvorschrift bemühte, hatte der Kläger ausgeführt, die Bestimmung sei so zu verstehen, daß die größeren Güter auch mit Anteilen, die ihrer Größe entsprechen, und die kleineren mit entsprechend geringerem Anteil in die Namensliste aufgenommen werden müßten. Offenbar ist der Kläger im Gegensatz zu dem eben unter B 3 a Entwickelten der Meinung gewesen, alle Güter des Bezirks müßten auch bei dem geringsten Parzellierungskontingent und ohne Rücksicht auf ihre Größe, wenn sie nur das Besitzmaximum überstiegen, anteilsmäßig zur Deckung des Kontingents herangezogen werden. Diese Meinung ist einfach deswegen nicht richtig, weil der klare Wortlaut der Bestimmung sagt, daß die größeren v o r den kleineren Gütern parzelliert werden sollen. Wenn man die Meinung des Klägers anwendet, werden aber große und kleine gleichzeitig herangezogen, und die kleineren erreichen, obwohl sie entsprechend ihrer Größe geringer berücksichtigt werden, eher die Besitzhöchstgrenze, sind also praktisch vor den größeren parzelliert.

Wenn der Verfasser also auch der Auffassung ist, daß die Meinung des Klägers in dem erwähnten Verfahren nicht dem Art. 19 Abs. 1 letzter Satzteil der urspünglichen Fassung entspricht, so ist doch damit noch nicht entschieden, welche Methode zweckmäßiger und gerechter ist. De lege ferenda dürfte vielleicht die anteilsmäßige Beteiligung aller vorzuziehen sein. Es bieten sich hier folgende Möglichkeiten:

aa) Schon das im Parzellierungsplan vorgesehene Kontingent wird anteilsmäßig nach der Größe der Güter auf die einzelnen Grundeigentümer umgelegt. Wer den danach auf ihn entfallenden Anteil freiwillig parzelliert hat, darf in die Namensliste nicht mehr aufgenommen werden. Man kann gegen diesen Vorschlag nicht einwenden, daß ja dann zwischen Parzellierungsplan und Namensliste kein Unterschied mehr bestünde. Äußerlich würde sich der Unterschied darin zeigen, daß in dem Parzellierungsplan Namen und Anteile nicht genannt würden. Seine innere Berechtigung hätte das auch; denn die Fläche, die jemand über seinen Anteil hinaus parzelliert, würde das Parzellierungskontingent verringern und damit allen Grundeigentümern des Bezirks ebenso zugute kommen wie solche freiwillige Parzellierungen, die Grundeigentümer vorgenommen haben, welche nicht mehr als das Besitzmaximum haben, auf die infolgedessen überhaupt kein Anteil entfällt, die also auch

[11]) NTA. 1926, Nr. 1021, S. 567.

in die Namensliste gar nicht aufgenommen werden könnten. Jeder Grundeigentümer könnte sich dann bei Erscheinen des Parzellierungsplans berechnen, wieviel er von seinem Grundstück im Höchstfalle verliert. Diese Zahl könnte sich bis zum Erscheinen der Namensliste noch verringern, aber nicht mehr erhöhen.

bb) Die zweite Möglichkeit hat anscheinend der Kläger im Auge gehabt. Die Anteile werden nicht schon von dem im Parzellierungsplan genannten Kontingent berechnet, sondern erst von der Landmenge, die bei Aufstellung der Namensliste (nach Abzug der freiwilligen Parzellierungen) noch aufzuteilen bleibt. Der Unterschied zu der vorhergehenden Berechnungsart liegt darin, daß die freiwilligen Parzellierungen, die der einzelne vor Erscheinen der Namensliste durchgeführt hat, ihm nur sehr mittelbar zugute kommen, nämlich nur insofern, als er in der Größenfolge der Güter entsprechend tiefer rangiert als vorher, und daher einen geringeren Anteil zugewiesen bekommt. Der Betreffende könnte aber niemals von der Beteiligung an der Namensliste ganz befreit sein. Es hätte daher für ihn keinen Sinn, mit freiwilligen Parzellierungen vor Erscheinen der Namensliste zu beginnen. Der ganze Parzellierungsplan wäre ziemlich nutzlos. Die Einrichtung des Parzellierungsplanes gewinnt überhaupt nur dann einen Sinn, wenn man die unter aa) entwickelte Berechnungsmethode im Gesetz verankert.

An dem Beispiel, das oben[12]) in Abschnitt B 2 angeführt worden ist, würde sich der Unterschied der beiden Berechnungsarten wie folgt auswirken:

aa) Bei der ersten Verfahrensart wären die Anteile schon von dem im Parzellierungsplan genannten Kontingent, nämlich von 4060 Hektar, zu berechnen. Es kämen danach auf das

Gut Nr.	1	761,25 Hektar,
„	2	710,50 Hektar,
„	3	659,75 Hektar,
„	4	609,— Hektar,
„	5	527,80 Hektar,
„	6	406,— Hektar,
„	7	385,70 Hektar
		4060,— Hektar.

Da Nr. 6, Herr X, freiwillig 3000 Hektar parzelliert hat, ist sein Anteil, der ja nur 406 Hektar beträgt, bei weitem erfüllt, Herr X wird in die Namensliste nicht mehr aufgenommen. In der Liste erscheinen jetzt nur noch die übrigen 6 Güter, ihre Anteile sind aber jetzt kleiner geworden, da sie wegen der großen freiwilligen Par-

[12]) S. 48 f.

zellierung des Herrn X nur noch 1060 Hektar unter sich aufzuteilen haben. Die Namensliste würde also folgendermaßen aussehen:

Gut Nr. 1	(7500 Hektar)	220,800 Hektar,
„ 2	(7000 Hektar)	206,080 Hektar,
„ 3	(6500 Hektar)	191,360 Hektar,
„ 4	(6000 Hektar)	176,640 Hektar,
„ 5	(5200 Hektar)	153,088 Hektar,
„ 6	(1000 Hektar)	—,— Hektar,
„ 7	(3800 Hektar)	111,872 Hektar
		1059,840 Hektar.

bb) Bei der zweiten Verfahrensart würden Anteile zum erstenmal bei der Aufstellung der Namensliste, also von 1060 Hektar, berechnet, und zwar nach der Größe der Güter, wie sie sich jetzt darstellen, d. h. nach Abzug der freiwilligen Parzellierungen. Die Namensliste hätte folgendes Aussehen:

Gut Nr. 1	(7500 Hektar)	214,875 Hektar,
„ 2	(7000 Hektar)	200,550 Hektar,
„ 3	(6500 Hektar)	186,225 Hektar,
„ 4	(6000 Hektar)	171,900 Hektar,
„ 5	(5200 Hektar)	148,980 Hektar,
„ 6	(1000 Hektar)	28,650 Hektar,
„ 7	(3800 Hektar)	108,870 Hektar
		1060,050 Hektar.

Herr X steht jetzt der Größe nach bei weitem an letzter Stelle und hat demgemäß am wenigsten zu parzellieren. Insofern kommen ihm seine großen freiwilligen Parzellierungen zugute. Er kann aber aus der Namensliste nicht gänzlich herausbleiben wie bei der ersten Methode. Der ersten Methode wäre also auch aus diesem Grunde der Vorzug zu geben.

Auch bei der anteilsmäßigen Heranziehung der einzelnen Güter müßte, wie die Beispiele zeigen, den Behörden ein Spielraum von mindestens einem Hektar für eventuelle Ungenauigkeiten bei der Berechnung gelassen werden.

c) Aufhebung der Reihenfolgevorschrift.

Nachdem es sich erwiesen hatte, daß die Reihenfolgevorschrift den verschiedensten Auslegungen Raum bot, und daß das NTA. die Vorschrift durch seine Rechtsprechung praktisch bedeutungslos gemacht hatte, mußte der Gesetzgeber eingreifen. Er mußte die Bestimmung durch einen klärenden Zusatz in dieser oder jener Richtung auslegen und ihr damit einen praktischen Sinn verleihen. Der Gesetzgeber konnte die Reihenfolgevorschrift allerdings auch ganz beseitigen und damit eindeutig zu erkennen geben, daß die Behör-

den bei der Aufnahme der Güter in die Namensliste völlig ungebunden sein sollten. Er hat diesen zweiten Weg gewählt. Durch Verordnung vom 13. Februar 1928[13]) ist die Bestimmung, daß die größeren vor den kleineren Gütern in die Namensliste aufgenommen werden müssen, beseitigt worden.

4. Folgerungen.

Es hat sich erwiesen, daß ein allgemein gültiges und gerechtes Prinzip für die Verteilung des Parzellierungskontingents auf die einzelnen Grundeigentümer im Agrarreform-Gesetz von 1925 nicht enthalten ist. Das Grundübel ist, daß der Ministerrat bei Aufstellung des Parzellierungsplanes an keinerlei Richtlinien gebunden ist. Zunächst müßten die Parzellierungsbezirke ein für allemal festgelegt werden, damit sich die Grundeigentümer organisieren können. Die Landlieferungsverbände des deutschen Reichssiedlungsgesetzes könnten als Muster dienen. Die Organisation wäre eventuell zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsbefugnissen auszugestalten. Das Parzellierungskontingent könnte zwar frei, d. h. nach den allgemeinen Wirtschaftsbedürfnissen jedes Jahr festgesetzt werden, müßte aber nach gesetzlichen Richtlinien einigermaßen gleichmäßig auf das ganze Staatsgebiet, d. h. auf alle Bezirke, verteilt werden. Selbstverständlich wären hier absolut starre Richtlinien fehl am Platze, es müßte aber eine sichere Gewähr dafür gegeben sein, daß nicht nur in einem Teil Polens die Grundeigentümer von ihren Gütern vertrieben würden. Der Ausgleich zwischen den einzelnen Gebieten könnte sich eventuell in einem längeren Zeitraum (2—3 Jahre) vollziehen, er müßte aber auf jeden Fall tatsächlich stattfinden.

Wenn diese, allerdings tiefgehenden Reformen durchgeführt würden, wären weitere Maßnahmen fast überflüssig. Die einschneidenden Reformen erfordern aber lange Zeit, sowohl hinsichtlich der Ausarbeitung der Bestimmungen, wie für die praktische Durchführung. Wesentlich einfacher, eigentlich mit einem Federstrich einzurichten, sind die Reformen, die wenigstens die gleichmäßige Behandlung aller Güter eines Bezirks gewährleisten. Hier würde der Anteilsberechnung, die schon bei Erscheinen des Parzellierungsplanes vorgenommen wird[14]), der Vorzug gebühren. Aber auch mit der Durchführung der beiden anderen Methoden wäre schon viel geholfen.

Die angedeuteten Reformen würden nicht auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten stoßen. Wenn sie bis heute nicht durchgeführt oder auch nur in Angriff genommen sind, obwohl das

[13]) Dz. U. Pos. 111.

[14]) Vgl. oben S. 55 u. 56 unter aa.

Agrarreform-Gesetz seit fast 14 Jahren gilt, und sich seine Mängel sehr bald gezeigt haben, so weist das eindeutig auf eine Tatsache hin: Der polnischen Regierung ist gerade daran gelegen, in der Auswahl der Grundeigentümer, die ihr Land hergeben müssen, völlig frei zu sein, damit in erster Reihe in den von Deutschen bewohnten Westwojewodschaften die Parzellierungsaktion durchgeführt werden kann. Ein Blick in die jährlich im Gesetzblatt veröffentlichten Namenslisten bestätigt diese Erkenntnis. Oft sind auch diese Absichten offen zugegeben worden, zuletzt noch in einer Sejmsitzung im Februar 1939[15]).

C. Schwierigkeiten der freiwilligen und freihändigen Parzellierung.

Nachdem ein Gut in der Namensliste erschienen ist, hat der Eigentümer zum letzten Male Gelegenheit, innerhalb eines Jahres in eigener Regie zu parzellieren. Er hat diese Gelegenheit auch schon früher, es werden ihm aber, wie ausgeführt worden ist, für diesen Fall nicht die mindesten Garantien gegeben. Es ist daher nur natürlich, daß die Parzellierung in eigener Regie vor Erscheinen der Namensliste (von den Deutschen in Polen „freiwillige Parzellierung" genannt) so gut wie gar nicht stattfindet, wenigstens nicht in höherem Maße, als sie ohne ein Agrarreform-Gesetz auch stattfinden würde. Eine Parzellierung in eigener Regie n a ch Erscheinen der Namensliste (von den Deutschen in Polen „freihändige Parzellierung" genannt) wird nur dann vorgenommen, wenn sie mit hinreichender Aussicht auf Erfolg begonnen werden kann und gegenüber dem Zwangsankauf einige Vorteile verspricht. Ob diese Aussichten bestehen, das läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles entscheiden. Eine Reihe verschiedener Momente ist bei der Beurteilung maßgebend.

Zunächst kommt es auf die Lage der zu parzellierenden Fläche an. Es ist klar, daß ein Grundstück in der Nähe einer Großstadt begehrter sein wird, als ein abgelegenes Gut mit schlechter Verkehrsverbindung. Eine Fläche, die innerhalb des sog. Grenzstreifens oder der Grenzzone[16]) gelegen ist und damit gewissen, sehr erheblichen Beschränkungen[17]) unterliegt, wird schwer zu verkaufen sein. Von besonderer Bedeutung ist es aber, daß die Genehmigung, die zur Durchführung der Parzellierung erforderlich ist, vom Starosten

[15]) Vgl. „Posener Tageblatt" vom 23. 2. 1939, „Oberschles. Kurier" vom 16. 2. 1939; ferner: Der Parzellierungsplan für 1940 teilt den Westwojewodschaften Posen, Pommerellen und Schlesien mit 50 500 Hektar mehr als ein Drittel des für ganz Polen vorgesehenen Parzellierungskontingents für Privatgrundstücke zu (Dz. U. 1939, Nr. 12 vom 15. 2. 1939).

[16]) Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 12. 1927 in der Fassung Dz. U. 1937 Pos. 83, Art. 3, 5 ff., 10 ff.

[17]) Verordnung des Innenministers vom 22. 1. 1937, Dz. U. 1937 Pos. 84.

unter gewissen Bedingungen erteilt werden kann (Art. 65 ARG.). Hauptsächlich wird hier die Bedingung gestellt, daß unter den Erwerbern der Parzellen ein bestimmter Prozentsatz von Siedlern aus gewissen, besonders unter der Landnot leidenden Teilen Polens sein muß. So kommt es bei Parzellierungen in den Westwojewodschaften sehr häufig vor, daß eine starke Beteiligung des Krakauer Landproletariats gefordert wird[18]). Es ist nun schon wegen der räumlichen Entfernung schwer, mit den in Frage kommenden Siedlern zu verhandeln. Schriftliche Verhandlungen sind natürlich so gut wie ausgeschlossen. Es kommt aber noch ein anderes Moment hinzu: Die sog. Protektionssiedler wissen genau, daß sie sowohl bei der privaten wie bei der staatlichen Parzellierung in erster Reihe berücksichtigt werden. Es liegt ihnen daher nicht viel daran, eine bereits in der Namensliste stehende Fläche aus privater Hand zu kaufen, wenn sie nach der Enteignung durch den Staat günstiger erwerben können. Gelingt es nun einmal, die erforderliche Anzahl von Interessenten aus der Reihe von Protektionssiedlern zu finden, so wird es schwer sein, mit ihnen zu annehmbaren, finanziellen Bedingungen einen Vertrag zu schließen, denn die Protektionssiedler gehören zu den ärmsten Bevölkerungsschichten. Hat der Grundeigentümer aber einen einigermaßen vorteilhaften Vertrag unter Dach gebracht, so weiß er nie, ob er außer der geringen Anzahlung später noch etwas erhält.

Alle diese Schwierigkeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach Erscheinen der Namensliste überwunden sein, sonst kann die Enteignung nicht vermieden werden und Mühe und Kosten sind umsonst aufgewandt. In den meisten Fällen ist es daher das klügste, auch nach Erscheinen der Namensliste nichts zu veranlassen, sondern ruhig die Enteignung abzuwarten.

---

[18]) Sogar für die gesamte Fläche können Bestimmungen getroffen werden, so z. B., daß das gesamte Parzellierungsland für Ergänzung und Vergrößerung der anliegenden Zwergwirtschaften verwendet wird. Vgl. NTA. 5123/28, zitiert bei Thaler, S. 152.

VIII. Der Preis beim Zwangsankauf.

Der Preis beim Zwangsankauf bestimmt sich nach den Art. 27 bis 37 des Gesetzes und vor allem nach der Verordnung des Landwirtschafts- und Agrarreformministers vom 16. März 1935[1]). Obwohl die Frage nach dem Preis in erster Linie ein wirtschaftliches Problem ist, soll hier doch auf jene Punkte hingewiesen werden, die auch ohne Erörterung der wirtschaftlichen Fragen bemerkenswert sind. Die Grundstücke werden getrennt nach Ackerland, Wiesen, Weiden, Gewässern und Ödland behandelt. Jede dieser fünf Gruppen (ausgenommen das Ödland) ist in 6 Klassen je nach der Güte des Bodens eingeteilt (Anl. 1 zur Verordnung vom 16. März 1935). Dies ist das eine für die Bewertung maßgebende Moment. Zweitens kommt es darauf an, in welchem Wirtschaftsbezirk (okręg ekonomiczny) das Grundstück gelegen ist. Es gibt 5 Wirtschaftsbezirke, jeder Kreis des gesamten Staatsgebietes gehört einem Wirtschaftsbezirk an (Anl. 2 zur Verordnung vom 16. März 1935). Die Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsbezirk ist also zum Unterschied von der Zugehörigkeit zu einer Bodenklasse ein objektiv feststehendes Moment. Je nachdem, welcher Bodengruppe und -klasse und welchem Wirtschaftsbezirk ein Grundstück angehört, sind die Preise je Hektar genau festgelegt (Anl. 3 zur Verordnung). Die so gefundenen grundsätzlichen Normen müssen nach einem in § 2 der bezeichneten Verordnung festgelegten Schema erhöht werden, wenn das Grundstück in einer gewissen Entfernung von Eisenbahnlinien, Städten oder Kurorten gelegen ist.

Wenn man unterstellt, daß die in der Verordnung vom 16. März 1935 vorgesehenen Preise gerecht sind, und daß die Schätzungskommission die Klassifizierung des Bodens ordnungsgemäß vornimmt (dies sind wirtschaftliche Fragen), so geben doch gewisse, in der Verordnung enthaltene Generalklauseln zu Bedenken Anlaß, weil mit Hilfe dieser Klauseln das ganze, komplizierte Berechnungsverfahren gegenstandslos gemacht werden kann. § 2 Abs. 3 bestimmt, daß der Schätzungspreis bis zu 20 % gesenkt werden kann, wenn das Grundstück einen niedrigen Kulturstand aufweist oder brachliegt. § 8 läßt eine Herabsetzung des Schätzungspreises bis zu 30 % zu, wenn der ermittelte Preis „zu sehr von den Marktpreisen in dem Zeitabschnitt, der der Abschätzung unmittelbar vorausgeht, abweicht ...“ Von dieser Bestimmung wird erfahrungsgemäß viel Gebrauch gemacht. Die innerhalb des letzten Jahres in der Wojewodschaft abgeschlossenen Kaufverträge werden vom Finanzamt (dem im Steuerinteresse eine Abschrift vorliegt), angefordert. Auf Grund dieses Materials wird dann der normale Marktpreis errech-

[1]) Dz. U. Pos. 107.

net. Wenn auch das Material dem Betroffenen zur Einsicht vorliegt, so kann er doch nie feststellen, ob es vollständig ist. Eine Materialsammlung auf eigene Faust stößt deswegen auf Schwierigkeiten, weil die Ämter und Notare einem Privaten kaum Auskunft erteilen dürften. Wenn häufig zwischen dem nach den Normalsätzen der Verordnung vom 16. März 1935 ermittelten Preis und dem Durchschnittsmarktpreis Abweichungen festgestellt werden, so liegt das an folgendem:

Gebäude werden bekanntlich normalerweise nicht mitenteignet, sie bleiben dem Eigentümer. Von dem Durchschnittsmarktpreis des freihändigen Verkaufs (in den die Gebäude natürlich einbegriffen sind), wird daher der Wert der Gebäude abgezogen. Das Ergebnis dieser Berechnung gilt als der Normalpreis des freien Marktes für die Fläche, die im gegebenen Fall enteignet worden ist. Dabei wird der Fehler gemacht, daß die Gebäude zu hoch bewertet werden[2]). Ein landwirtschaftliches Gebäude hat im allgemeinen schon in dem Augenblick, in dem es fertiggestellt ist, nicht mehr seinen Gestehungswert. Wenn zudem noch ein erheblicher Teil der Fläche, für die das Gebäude gedacht war, wegfällt, ist es ziemlich entwertet. Dadurch also, daß der Wert der Gebäude zu hoch angenommen wird, wird der übrige Teil des Gesamtpreises zu klein.

Eine empfindliche Verkürzung der nominellen Entschädigung bedeutet ferner praktisch der Umstand, daß 80 % der Summe in dreiprozentigen Obligationen der Staatlichen Landrente und nur 20 % in bar ausgezahlt werden (Art. 31 Abs. 1 ARG.). Die Obligationen werden durch Auslosung oder durch freihändigen Ankauf seitens des Staates getilgt (Art. 35 Abs. 2 ARG.). Wann die Auslosung spätestens stattfinden muß, ist nicht gesagt. An einer längeren Anlage des Kapitals zu 3 % wird dem Grundeigentümer natürlich nicht gelegen sein. Er wird sich daher nach anderen Verwendungsmöglichkeiten für die Papiere umsehen. Er kann die Obligationen zunächst freihändig verkaufen. In den letzten Jahren ist ein Kurs von 50 bis 70 %[3]) des Nominalwertes erzielt worden. Der Verlust in diesem Falle ist also erheblich. Der ursprüngliche Inhaber wie ein neuer Erwerber der Papiere können ferner mit den Obligationen zum Nominalwert landwirtschaftliche Schulden bezahlen, die vor

[2]) Maßgebend sind gemäß § 6 Abs. 1 der genannten Verordnung die von den Versicherungsgesellschaften angenommenen Sätze. Diese sind aber für den hier verfolgten Zweck zu hoch, weil sie ersichtlich davon ausgehen müssen, was der Schadensersatz, d. h. im allgemeinen die Erstellung eines neuen Gebäudes, kostet.

[3]) Die Papiere werden nicht an der Börse gehandelt, ein offizieller Kurs kann daher nicht genannt werden. Die Angabe stützt sich auf Erfahrungen polnischer landwirtschaftlicher Organisationen.

dem 1. Juli 1932 entstanden sind. Der Eigentümer hat auf diese Weise häufig Gelegenheit, sein Restgut wenigstens zum Teil zu entschulden[4]). Alle Steuern können im Rahmen des Art. 36 ARG. mit den Papieren zum Nominalwert beglichen werden: Jeder Inhaber der Papiere kann alle unmittelbaren Staatssteuern, die vor dem 1. Januar 1933 fällig gewesen sind, mit ihnen bezahlen. Die ursprünglichen Inhaber der Papiere können mit ihnen darüber hinaus auch alle anderen unmittelbaren Staatssteuern zur Hälfte bezahlen, wenn sie gleichzeitig die andere Hälfte in bar erlegen. Erbschafts- und Schenkungssteuern können mit den Obligationen von dem ursprünglichen Inhaber voll gedeckt werden.

Die Auszahlung der Entschädigung wird im allgemeinen ziemlich schnell vorgenommen. 75 %[5]) des vorläufig auf Grund eines Gutachtens der Schätzungskommission[6]) ermittelten Preises werden ausgezahlt, bevor das Grundstück dem Eigentümer physisch entzogen wird (Art. 31 Abs. 2 ARG.). Der Rest wird vom Tage der Wegnahme des Grundstücks an verzinst (Art. 31 Abs. 3 ARG.). Seine Auszahlung erfolgt, sobald die endgültige Entschädigung rechtskräftig festgesetzt ist. Auf Grund des Gutachtens der Schätzungskommission setzt nämlich der Wojewode nach mündlicher Verhandlung den endgültigen Preis fest (Art. 39 ARG.). Gegen die Entscheidung des Wojewoden kann der Enteignete oder ein Gläubiger innerhalb von 30 Tagen vor den ordentlichen Gerichten klagen (Art. 29 Abs. 3 ARG.). In diesem Falle kann sich das Verfahren noch sehr lange hinziehen. Dem Grundeigentümer stehen die für jedes Zivilverfahren zugelassenen drei Rechtszüge (wenn der Streitwert entsprechend hoch ist) offen. Eine Klage wegen Festsetzung der Entschädigung wird nur selten erhoben. In der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes[7]) findet sich kein Urteil von grundsätzlicher Bedeutung in der Entschädigungsfrage. Die Grundeigentümer stehen offenbar überwiegend auf dem Standpunkt, daß es keinen Sinn hat, um eine geringe Erhöhung einer Entschädigung zu prozessieren, die praktisch ohnehin weit hinter dem wahren Wert des enteigneten Landes zurückbleibt.

---

[4]) Vgl. Dinklage, Entschuldung.

[5]) Die 75% werden getrennt von dem in Obligationen und von dem in bar zu zahlenden Teil der Entschädigung berechnet (Art. 31 Abs. 4 ARG.).

[6]) Vgl. Art. 28 ARG. und Verordnung des Landwirtschafts- und Agrarreformministers vom 17. 10. 1935, Dz. U. Pos. 488.

[7]) Zbiór Orzeczeń Sądu Najwyższego.

Lebenslauf.

Am 21. März 1915 wurde ich als Sohn des Dr. med. Oskar Bachmann in Kattowitz geboren. Nach elfjährigem Schulbesuch bestand ich im Juni 1932 an dem staatlichen klassischen Gymnasium, Abteilung für die deutsche Minderheit, in Kattowitz die Reifeprüfung. Während meiner Schulzeit war ich in der deutschen Jugendbewegung in Polen tätig. Im Jahre 1932 wurde ich in Deutschland wieder eingebürgert, nachdem ich durch die Abtretung Ostoberschlesiens an Polen die preußische Staatsangehörigkeit verloren hatte. Nach achtsemestrigem Studium in Innsbruck und Breslau bestand ich am 31. Oktober 1936 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Augenblicklich bin ich als Gerichtsreferendar beim Amtsgericht in Breslau tätig.

Breslau, den 11. Mai 1939.

G. Bachmann.